



Niederschrift

über die 35. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 30. Juni 2020, um 18:00 Uhr,
im Kurhaus

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding

2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Irene Partl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner

Ersatz-GR Johannes Tilg

Vertretung für Herrn Gemeinderat
Dr.jur. Christian Visinteiner

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Gemeinderat Michael Henökl

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Ersatz-GRin MMag.^a Ruth Langer

Vertretung für Frau Gemeinderätin
Claudia Weiler

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Gemeinderätin Susanne Mayer

Gemeinderätin Mag.^a Julia Schmid

Gemeinderätin Angelika Sachers

abwesend:

Gemeinderat Dr.jur. Christian Visintiner entschuldigt
Gemeinderätin Claudia Weiler entschuldigt

Protokollunterfertiger:

StR Schramm-Skoficz, GR Schiffner

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschrift vom 19.05.2020
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 73) betreffend Gste .298, .301, .302, 71, 72, sowie Teilflächen der Gste 966/3 und .309/1, alle KG Hall, Saline
 - 2.2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 2/2020) betreffend Gste 639/1, 639/5 und 643, alle KG Hall, Tschidererweg
 - 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 13/2020) betreffend Gste 639/1, 639/5 und 643, alle KG Hall, Tschidererweg
 - 2.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 74) betreffend Gste 1354 und 1355, beide KG Hall, Max-Weiler-Straße
 - 2.5. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 14/2020 betreffend Gste 1354 und 1355, beide KG Hall, Max-Weiler-Straße
3. Mittelfreigaben
 - 3.1. Parkplatz Anna-Dengel-Straße - Mittelfreigabe und Ermächtigung Stadtrat
4. Nachtragskredite
 - 4.1. Wirtschaftsförderung Sommer in Hall 2020 - Nachtragskredit, Mittelfreigabe
5. Anerkennungszins (Gastgärten) 2020
6. Vorhaben "Umbau Gebäude Bachlechnerstraße 2" - Darlehensaufnahme, Mittelfreigabe, Ermächtigung Stadtrat
7. "Vorhaben Straßenbau" - Darlehensaufnahme, Mittelfreigabe, Ermächtigung Stadtrat
8. Tribüne Lend - Ausübung des Ankaufrechtes
9. Schulgeldordnung Musikschule ab Schuljahr 2020/2021
10. Vorschreibung von Entgelten bzw. Beiträgen für Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schulen in Corona-Zeiten
11. Antrag von Für Hall vom GR 28.04.2020 betreffend Erlassung der Beiträge für städtische Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Kinderkrippe, Schulen und Schülerhorte)

12. Auftragsvergaben
13. Verordnung - Wohnstraße Glashüttenweg
14. Verordnung - Fahrradstraße Kaiser-Max-Straße
15. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
16. Antrag der Grünen Hall vom GR 09.07.2019 betreffend Rechtsabbiegegebot - Kasernenareal
17. Antrag von Für Hall vom GR 17.09.2019 betreffend Förderungsrichtlinien für Dach- u. Fassadenbegrünung sowie entsprechende Vorgaben in der Raumordnung
18. Personalangelegenheiten
 - 18.1. Ergänzung und Neuerlassung der Gleitzeitordnung
19. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1. Niederschrift vom 19.05.2020

Wortmeldung:

Vbqm. Tscherner möchte seine Wortmeldung zu TOP 3.4. bezüglich des „Müllhäusl“ insofern berichtigt wissen, als dass er gesagt habe, dass dieses „Müllhäusl“ offenkundig erforderlich sei, dass die Besucher der Studentenbude das Leergut nicht mehr zum Gymnasium oder in die Fuxmagengasse tragen müssten.

Abgesehen von diesem Einwand von Vbqm. Tscherner wird das Protokoll einstimmig genehmigt.

zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

zu 2.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 73) betreffend Gste .298, .301, .302, 71, 72, sowie Teilflächen der Gste 966/3 und .309/1, alle KG Hall, Saline

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.06.2020, Zahl 354-2020-00011, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück .298 KG 81007 Hall

rund 136 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 37

sowie

rund 203 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 37

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 136 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 203 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstück **.301 KG 81007 Hall**

rund 1083 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 37

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1083 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstück **.302 KG 81007 Hall**

rund 481 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 37

sowie

rund 156 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 37

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 481 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 156 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstück **.309/1 KG 81007 Hall**

rund 59 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage

sowie

rund 272 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 37

sowie

rund 2609 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 37

sowie

rund 167 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 37

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 167 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 2609 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 272 m²

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung
Erläuterung: Grünanlage

weitere Grundstück **71 KG 81007 Hall**

rund 23 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:
37

sowie

rund 135 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:
37

sowie

rund 359 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:
37

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 359 m²

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung
Erläuterung: Grünanlage

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 23 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 135 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstück **72 KG 81007 Hall**

rund 1211 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 37

sowie

rund 882 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 37

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 882 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1211 m²

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung
Erläuterung: Grünanlage

weitere Grundstück **966/3 KG 81007 Hall**

rund 24 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage

in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

rund 38 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Kerngebiet § 40 (3)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Zur Realisierung von Bauvorhaben sollen im gegenständlichen Bereich unter Berücksichtigung des Erhalts der im betreffenden Bereich bestehenden Grünanlagen einheitliche Bauplatzwidmungen gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018 hergestellt werden.

Wortmeldungen:

Vbgm. Tscherner zitiert die Begründung dieses Antrages, diese sei einzusehen. Er wolle wissen, ob dies nur das Projekt im Bereich des Recyclinghofes betreffe und ansonsten keine Bauvorhaben geplant seien.

Bgm. Posch antwortet, es gehe tatsächlich nur um den Umbau des Garagengebäudes und die Neuerrichtung eines Flugdaches einerseits für städtische Zwecke, andererseits für einen privaten Fahrzeugunterstand für eine Person, die eine Garage verlasse und deren Platz dann wiederum für die städtischen Mitarbeiter im Recyclinghof verwendet werde.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 2/2020) betreffend Gste 639/1, 639/5 und 643, alle KG Hall, Tschidererweg

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 10.06.2020, Zahl 2/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

• **Änderung der Dichtezone von D2 in D3**

Die für den gegenständlichen Bereich gültige Entwicklungssignatur enthält nun folgende Festlegungen:

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index W 6: Gemischte Nutzungsstruktur aus Wohngebäuden und wohnverträglichen gewerblichen Nutzungen insbesondere Pensionen, Handels- und Dienstleistungsbetrieben etc. Im Zuge der Flächenwidmung sind vorzugsweise Widmungen als gemischtes Wohngebiet vorzunehmen.
- Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.

BEGRÜNDUNG:

Nördlich des Tschidererweges soll eine mehrgeschoßige Wohnanlage errichtet werden.

Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in Hinblick auf die Dichte des gegenständlichen Bereiches erforderlich.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Ankauf Straßenflächen

Straßenbau

Wortmeldungen:

Die TOP 2.2. und 2.3. werden gemeinsam erörtert.

GR Niedrist stellt voran, er habe größtes Verständnis, dass ein Bauträger, der über Flächen im gemischten Wohngebiet verfüge, dort auch ein Vorhaben entwickeln wolle. Dabei würden einerseits die Interessen des Bauträgers stehen, auf dieser Fläche so viele Wohnungen wie möglich zu errichten, und andererseits die aus seiner Sicht vordergründige und in der politischen Diskussion wichtige Frage, ob in Hall auf dieser Fläche eine solche Bebauung verträglich sei. Wenn er an dieses Bauprojekt am Tschidererweg denke mit acht Stöcken, 80 Wohnungen, einer Dichte mit an die 6,0, einer oberirdischen Kubatur von 20.000 – dann falle ihm nur mehr ein: groß, größer, Tschidererweg. Es handle sich wieder um ein Bauvorhaben

mit einer Dichte, welche die Stadt nicht vertrage. Auch aus anderen Gründen sehe er eine Sonderstellung dieses Bauvorhabens. Vorne an der Bundesstraße seien gerade 35 Neuwohnungen gebaut worden, dahinter von einem anderen Bauträger zwischen 20 und 25 Wohnungen. Da würden in kürzester Zeit auf kleinem Fleck in Summe 140 Wohnungen entstehen. Dieses Problem habe man schon mehrfach gehabt, er verweise auf die Fassergasse. Das bringe die Infrastruktur unter Druck. Der Bauträger, der das Grundstück davor bebaut habe, habe eigentlich höher bauen wollen und der Stadt auch ein Vergaberecht für Wohnungen angeboten. Das habe man damals abgelehnt. Hier wolle man nun eine Verbauung in unvorstellbaren Dimensionen zulassen, wofür man ein Vergaberecht für 15% der Wohnungen bekommen solle. Wobei er noch nicht gesehen habe, wie das abgesichert werden solle. Ein weiteres Thema sei der Verkehr und der gegenständliche Kreuzungsbereich zur Bundesstraße. Von der Bahnhofstraße kommend würden es vielleicht zwei Autos über die Kreuzung schaffen. Deswegen habe man wieder einmal ein Gutachten eingeholt. Demnach weise die Bahnhofstraße mit der neuen Wohnanlage künftig im nördlichen Teil ca. 2.000 KFZ am Tag auf, das seien um acht Prozent mehr als bisher. Für die Spitzenstunde, das seien 200 KFZ im Querschnitt, seien daraus abgeleitet rund 120 aus der Bahnhofstraße in die B171 einführende KFZ anzunehmen, das seien zwei pro Minute. Dann komme der großartige Schluss: Bei dieser, im Vergleich zum Hauptstrom auf der B171 mit ca. 19.000 KFZ in 24 Stunden geringen Verkehrsbelastung könne davon ausgegangen werden, dass diese Verkehrsmengen noch gut über die Steuerung über die Verkehrslichtsignalanlage bewältigt werden könnten. Das sei für ihn ein durch nichts zu rechtfertigender Schluss. Demnach sei es angesichts von 19.000 Fahrzeugen auf der Bundesstraße egal, was in der Bahnhofstraße passiere. Laut Gutachten bestätige sich dieser Schluss auch dadurch, dass die Einmündung Hofer/FMZ eine Belastung von rund 4.000 bis 4.500 KFZ in 24 Stunden aufweise und dennoch ohne Verkehrslichtsignalanlage abgewickelt werden könne. Eine detailliert berechnete Leistungsfähigkeit des Verkehrslichtsignalanlage-Knotens Bahnhofstraße scheine somit laut Gutachten nicht erforderlich. Man habe sich gegenständlich sozusagen gar nicht im Detail angeschaut, ob das da unten verkehrsmäßig verträglich sei, weil es ja beim Hofer funktioniere. Ein weiterer aus dem Gutachten hervorgehender Punkt sei der Infrastrukturdruck. Man müsse einen Gehsteig errichten und den in der Bahnhofstraße weiterziehen. Es gebe dazu eine Empfehlung des Bauamtes, diese Studie vollumfänglich umzusetzen. Demnach wären Grundflächen von 470 m² einzulösen, welche Kosten die Stadt Hall treffen würden. Man ermögliche damit wieder eine Bebauung, welche die Stadt Hall bereits in der Bauphase etwas koste. Aufgefallen sei ihm auch, dass man bei den heutigen Raumordnungsthemen immer wieder Pläne und Erläuterungen der Firma PlanAlp habe. Lediglich bezüglich des Projektes am Tschidererweg sehe er von der Firma PlanAlp nichts. Da sei nur der Stempel der Stadt drauf. Er stelle sich die Frage, warum das nicht der Raumplaner gemacht habe, welcher sonst alle Gutachten für die Stadt erstelle, und stelle in den Raum, dass dieser wahrscheinlich wisse, dass das gegenständliche Projekt raumordnerisch nicht zu rechtfertigen sei. In der Stellungnahme des Bauamtes sei angeführt, dass die Studie vorsehe, die dort befindlichen Längsparkplätze – 20 Stück – zu entfernen; es solle überprüft werden, wie sich dies auf die umliegende Parksituation auswirke. Eine derartige Überprüfung habe er in den Unterlagen nicht gesehen. Ansonsten schaue man immer, dass man Parkplätze schaffe, beispielsweise durch Grundabtretungen an die Stadt in der Unteren Lend. Aus diesen zahlreichen Gründen könne er hier nicht zustimmen.

StR Schramm-Skoficz bedankt sich zunächst bei GR Niedrist für dessen Plädoyer gegen dieses Bauvorhaben. Zusätzlich wolle sie anführen, dass man sich bei der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes darauf geeinigt habe, dass man bei 14.000 Einwohnern bleiben und etwa 300 Wohnungen genehmigen wolle. Diese Wohnungen habe man schon bei weitem überschritten. Allein in diesem Bereich seien in den letzten Jahren mehr als 140 Wohnungen genehmigt worden, einschließlich der Fassergasse. Man sei deshalb unter Druck, Infrastruktur zu schaffen. Zwischen Bahnhof und Röhrenwerken gebe es keine einzige öffentliche Grünfläche. Das sei für sie kein wertvolles Wohnen mehr, das habe mit einem gescheiterten Wohnkonzept nichts mehr zu tun. Wenn man alles zubaue,

lasse man den nachfolgenden Generationen gar nichts mehr. Das sei ein Bauvorhaben, welches jegliche Dimensionen und den Bauplatz sprengen würde. So etwas dürfe man als Stadt nicht tun.

GR Sachers erachtet das meiste schon als gesagt. Das Infrastrukturthema erlebe sie selbst, da sie in der Amtsbachgasse wohne und täglich diese Ampel benutze. Von der Bahnhofstraße kommend käme bei der Kreuzung maximal ein Auto durch, die anderen würden dann bei Rot fahren. Selbstverständlich werde da viel zu dicht gebaut. Die AnwohnerInnen des Unteren Stadtplatzes würden seit Jahren unter dem Verkehrsaufkommen leiden. Man überlege sich da die Spange Ost, Fahrradwege und alles Mögliche. Anstelle zu versuchen, das Aufkommen zu reduzieren, produziere man durch das Zulassen derartiger Baudichten noch weiteren Verkehr. Von Kinderbetreuungsreinrichtungen und anderen Infrastrukturmaßnahmen rede sie jetzt gar nicht.

StR Mimm schließt sich den Darlegungen von GR Niedrist an, insbesondere auch den Verkehr betreffend. Man habe da unten einen Verkehrsknoten, welcher derzeit schon fast nicht mehr lösbar sei. Bei den morgendlichen Staumeldungen im Radio sei immer Hall dabei. Es müsse bewusst sein, dass man diese Situation mit einer Zustimmung zu diesem Projekt wesentlich verschärfe. Da müsse man zurück an den Start. Persönlich wäre es ihm angesichts der benachbarten Wohnbebauung schon lieber, dass anstelle der derzeitigen Lagerfläche auch dort Wohnungen entstehen würden. Aber nicht in diesem Ausmaß. Zudem sei man nach wie vor in der Bewältigung der Verkehrssituation säumig bezüglich einer Entlastung mit der sogenannten Spange Ost. Man habe dort einen Knoten, schaffe zusätzlich im Westbereich der Stadt eine sich wesentlich verschärfende Verkehrssituation. Bezüglich der Verkehrsplanung werde hier ja eindeutig gesagt, dass die Verkehrssituation sehr kritisch zu betrachten sei, aber nur von den Zahlen her. Dieser Verkehrsplaner erkläre, dass auf der Bundesstraße in etwa 19.000 Verkehrsbewegungen stattfänden. Wenn man Bezug nehme auf die Verkehrsplanung bezüglich des Radwegekonzeptes und insbesondere hinsichtlich der Situation der Spange Ost, so sei immer von über 20.000 Bewegungen geredet worden. Da gebe es also Differenzen, obwohl das Gutachten vom Radwegekonzept schon einige Jahre zurückliege und der Verkehr zwischenzeitlich zugenommen habe. Deshalb könne man diesem Projekt in der vorliegenden Form keine Zustimmung erteilen.

GR Schmid fasst zum Projekt zusammen: Zu hoch, zu dicht, die Infrastruktur passe nicht, die Wohnqualität sei anzuzweifeln, Eckdaten bezüglich des Vergaberechts der Stadt für 15% der Wohnungen würden fehlen. Abgesehen davon, dass diese 15% niemals ein solches Projekt rechtfertigen könnten. Das sei angesichts eines solchen Projekts ein Witz. Sie sei sich auch nicht sicher, ob man diese Wohnungen den Personen auf der Wohnungswerberliste überhaupt anbieten solle. Wie so oft sei das wieder einmal nicht das Projekt und das Wohnen, welches in Hall für die Bevölkerung benötigt würde. Die einzigen Profiteure seien wieder einmal irgendwelche Investoren. Das werde auch als Investorenprojekt beworben, womit man Mieteinnahmen erzielen könne.

StR Faserl führt aus, selber im urbanen Bereich zu wohnen, im sechsten Stock. Ihm wäre auch egal, im siebten oder achten Stock zu wohnen. Er wohne in der Fassergasse, wo jeder sage, dass die Verkehrsbelastung so enorm gestiegen sei. Da seien in kürzester Zeit 150 Wohnungen gebaut worden. Sein subjektives Gefühl vermittle ihm nicht, dass da der Verkehr extrem gestiegen sei. Im urbanen Bereich werde nun einmal verdichtet. Ob da 60 oder 80 Wohnungen gebaut würden, spiele keine Rolle. Daneben befinde sich ein neunstöckiges Haus. Da draußen könne man nichts mehr verschönern oder verschandeln. Das sei vom Stadtbild völlig egal, weshalb er zustimmen werde.

Bgm. Posch möchte festhalten, dass man das gegenständliche Projekt auch unter einem anderen Blickwinkel bewerten solle: Ein Gewerbebetrieb trage zur Entflechtung einer Gewerbetätigkeit von bewohntem Raum bei, beschaffe sich ein anderes Grundstück, um den Gewerbebetrieb dort anzusiedeln, und errichte nun hier Wohnungen. Es gebe immer Botschaften, dass bodensparend gebaut werden solle, dass das Landesgebiet nur bis zu einem gewissen Prozentsatz bebaubar sei. Es gebe nur begrenzte Möglichkeiten, das Stadtgebiet von Hall mit etwas über fünf km² für alle Zwecke zu nutzen, die man haben

wolle. Vom Sport über Gewerbe, Industrie, Wohnungen, Bildung und Verkehr bis hin zur Erholung. Diese Botschaft des bodensparenden Bauens solle man aufnehmen; gegenständlich handle es sich um einen Standort, der engstens an die öffentlichen Verkehrsmittel angebunden sei, wenn man den Bahnhof hernehme. Da solle die Verkehrserschließung schon überwiegend öffentlich erfolgen. Es sei auch nicht so, dass die Stadt keinerlei Möglichkeit der Nutzung habe. Die Vergabemöglichkeit der Stadt für Wohnungen sei bereits erwähnt worden. Das sei für die Entlastung der Wohnungswerberliste hinsichtlich der Interessenten für eine Eigentumswohnung sehr dienlich. Man bekomme auch den Platz für den Betrieb einer Wertstoffsammelinsel. Zu GR Schmid gewandt, sei es ja nicht so, dass man in Hall für den geförderten Wohnbau in den letzten Jahren und Jahrzehnten nichts getan hätte. Sie habe sich diesbezüglich eine Liste erstellen lassen, welche bezüglich der Anzahl der Projekte und insbesondere der Wohnungen im geförderten Bereich – sehr stark im Mietwohnbau – deutlich länger sei als alles, was an frei finanzierten Objekten vorhanden sei. Die frei finanzierten Projekte seien überwiegend kleinere Projekte in den letzten Jahren. Einzuräumen sei, dass das gegenständliche Vorhaben ein größeres sei. Das sei auch nichts Negatives. Man solle in der Stadt auch das Segment frei finanziert Eigentumswohnungen bedienen können. Für den geförderten Miet- oder Eigentumswohnbau habe man im Gemeinderat auch immer wieder Beschlussvorlagen.

Aus Sicht von Vbgm. Nuding stünden hier sehr viele Vorwürfe im Raum, welche für ihn nicht nachvollziehbar wären. Wenn nun in diesem Gebiet die Dichte von D2 auf D3 erhöht werden solle, erinnere er daran, dass man bereits im Jahr 2017 im Gemeinderat für das ganze gegenständliche Umgebungsgebiet D3 festgelegt habe. Dies aufgrund der infrastrukturell geeigneten Position für die Wohnraumschaffung in der Nähe des Bahnhofs. Diese gute Anbindung an den Bahnhof werde Verkehr wegnehmen. Zu den behaupteten acht Stockwerken führe er aus, dass im südwestlichen Teil E+4, im nordwestlichen Teil E+2 gebaut werde. Keine Rede von acht Stockwerken. Das Projekt sei zum niederbebauten Gebiet westlich ausgerichtet. Im nordwestlichen Teil gebe es eine Zusammenbauvereinbarung mit den Nachbarn, welche auf der Ostseite keine Fenster hätten, da finde also auch keine Beeinträchtigung statt. Der Projektteil im Osten mit einer Höherzonung habe – auch nur zum Teil – E+7. Wenn vorgebracht worden sei, einem benachbarten Bauträger habe man keine höhere Dichte zugestanden, obwohl er ein Wohnungsvergaberecht zugestanden hätte, so habe es sich um nicht den Förderrichtlinien unterliegende Wohnungen gehandelt. Beim gegenständlichen Projekt bekomme man 12, 13 Wohnungen, welche im Sinne einer Subjektförderung den Förderrichtlinien entsprechen würden, eben für die Haller Bevölkerung, die dort günstig Wohnungen kaufen könne. Bezüglich der Eckdaten dieser Vergabe gebe es die Vertragsraumordnung, welche auch für die Gehsteigabtretung benötigt werde. Heute sei die Auflage zu beschließen. Während der Auflagefrist könne man diese Eckdaten vereinbaren und vertraglich fixieren. Das sei kein Problem. Darum gebe es auch keine behauptete Sonderstellung. Er verstehe diese massive Kritik gegen einen Bauträger nicht. Er verweise in diesem Gebiet auf die Bahnhofstraße 21 mit einer Dichte von 6,17. Das Gebäude in der Bahnhofstraße mit dem Gastronomiebetrieb habe eine Dichte von 7,97. Gegenständlich habe man nicht eine behauptete Dichte von 6, sondern von 5,74. Es werde immer übertrieben, was er sehr unfair finde. Die Behauptung, man müsse aufgrund dieses Projekts einen Gehsteig machen, verstehe er auch nicht, dies im Hinblick auf den vom Gemeinderat bearbeiteten Flächenwidmungsplan 12e, welcher gerade zur Umsetzung komme. Dieser Flächenwidmungsplan 12e sei besprochen und behandelt worden, bevor das gegenständliche Projekt vorgelegen sei, und sehe an dieser Stelle bereits einen Gehsteig vor. Das habe mit dem gegenständlichen Projekt also nichts zu tun. Er sei froh, dass man aufgrund des Umbaus zu einem Gehsteig komme. Zu den 14.000 Einwohnern laut Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sei auszuführen, dass dies eingehalten worden sei. Im Moment stehe man bei 14.200 Einwohnern trotz des Kasernenareals. Man bearbeite gerade die weitere Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes, wo StR Schramm-Skoficz dabei sei. Da heiße es, man werde auf die Bremse treten und in den nächsten zehn Jahren wahrscheinlich knapp 17.000 erreichen. Gerade im Siedlungsbereich des „Speckgürtels“ um Innsbruck sei der Wohnungsdruck

vorhanden. Landauf, landab heiße es, es müssten Wohnungen gebaut werden, die Bauträger bekämen entsprechenden Druck, auch vom Land aus. Nun mache man Wohnungen. Wenn behauptet worden sei, man würde für folgende Generationen nichts übrig lassen, so schaue man gerade da auf die nächsten Generationen, weil man dichter baue und dadurch Grundreserven spare. Zum Thema Verkehr, und dass der Gutachter das angeblich nicht richtig berechnet oder sich nicht bemüht habe: Gerade mit dem Flächenwidmungsplan 12e sei das Verkehrsgutachten ganz genau erstellt worden. Diese zusätzlichen Wohnungen seien nun mit einberechnet worden, und die gegenständliche Kreuzung könne das abwickeln, natürlich auch mit dem Flächenwidmungsplan 12e, welcher die Einmündung vom Tschidererweg in die Bahnhofstraße regle. Bekannt sei, dass es eine Planung für den Kreuzungsbereich gebe, womit dieser Verkehr dann auch leichter abgewickelt werden könne, der trotzdem jetzt schon funktioniere. Es handle sich um ein vernünftiges Projekt in einem Gebiet, wo die Dichte D3 möglich sei. Beim Projekt Ecke Bahnhofstraße /Innsbruckerstraße habe man damals auch besprochen, dass man nach Norden eine Höherzonung wolle. Deswegen habe dann das benachbarte Projekt einen Stock höher umfassen können als jenes davor. Schon da sei gesagt worden, nach Süden eine Höherzonung vorzunehmen. Genau das passiere hier. Gegen dieses Projekt sei also nichts einzuwenden, er sei um die Wohnungen froh, zumal man diesbezüglich starken Druck aus der Bevölkerung bekomme.

GR Schmid entgegnet, zwischen bodensparendem Bauen und diesem Projekt gebe es Spielraum, über welchen man reden hätte sollen. Wieder sage sie, je mehr derartige Wohnungen in Hall genehmigt würden, desto mehr Menschen und Familien würden auf die Wohnungswerberliste drängen; das sei ein Kreislauf, den man einmal stoppen müsse. Sie hoffe, dass die Hallerinnen und Haller tatsächlich die Chance hätten, hier wirklich günstige Wohnungen zu kaufen.

GR Niedrist äußert, das Projekt „Kreuzung Bahnhofstraße / B171“ gebe es schon ewig, aber keine definitive Aussage, wann es umgesetzt werde, weil zuvor ein Privater Grund abtreten müsse. Auf dieses Projekt zu verweisen, sei also verfehlt, weil keiner wisse, wann dieses in welcher Ausgestaltung komme. Der Hinweis von Vbgm. Nuding auf andere Objekte sei nicht repräsentativ für dieses Bauvorhaben, diese Objekte würden aus einer ganz anderen Epoche stammen. Davor habe man zwei Bauvorhaben gemacht mit ganz anderer Dichte und Kubatur. Die oberirdische Kubatur für „Schöner Wohnen“ betrage 10.000 m³. Hier handle es sich um 20.000 m³. Daraus lasse sich auch die von Vbgm. Nuding erwähnte Baumassendichte von 5,7 ableiten mit den 3.700 m² Fläche. Man rede hier also vom Doppelten des Projektes „Schöner Wohnen“. Die Dichtezone 3 besage eine Baumassendichte von mindesten 1,5. 1,5 zu 5,7 würden um 4,2 auseinanderliegen. Hier müsse aufgrund der Dichtezone 3 also nicht mit einer Dichte von 5,7 gebaut werden, man könne auch wesentlich weniger dicht bauen. Wie bereits GR Schmid vorweggenommen habe: Zwischen bodensparendem Bauen und diesem Projekt befinde sich eine Lawine. Richtig sei die Erwähnung des Flächenwidmungsplanes 12e, welcher unter anderem auch aufgrund der Verlegung des Gewerbebetriebs gemacht worden sei, was gewisse verkehrstechnische Maßnahmen nach sich ziehe. Richtig sei auch, dass hier ein Gehsteig geplant worden sei. Er verweise aber auf das vielzitierte Gutachten, welches dieser Angelegenheit zugrunde liege. Demnach sei nach der RVS 03.04.12 ab 50 KFZ pro Stunde, spätestens jedoch ab 100 KFZ pro 24 Stunden ein Gehsteig zu errichten. Dazu komme der nicht unerhebliche LKW-Verkehr von und zur Firma Canal, der ebenfalls für die Errichtung eines Gehsteigs spreche. Wenn die Stadt den Gehsteig nicht errichte, gehe das Bauvorhaben laut dem Gutachten nicht. Vize versa müsse man den Gehsteig sowieso errichten, wenn das Vorhaben gebaut werde. Bezüglich des Vorwurfs, man wettete hier gegen einen Bauträger, verweise er auf seine Aussage, dass er dessen Interessen vollkommen verstehe. Er wäre aber auch gegen das Projekt in dieser Dimension, wenn es sich um einen gemeinnützigen Wohnbauträger handeln würde.

StR Schramm-Skoficz möchte unter Bezugnahme auf Vbqm. Nuding fragen, warum man nicht schon bei diesem Projekt auf die Bremse steige. In diesem Viertel seien in den letzten zwei bis drei Jahren 60 Wohnungen gebaut worden. Wenn man so weiterwidme und -baue, gebe es im Jahr 2035 keinen einzigen Baugrund mehr, was alle hier wissen würden. Solle man den Enkelkindern dann sagen, man habe leider bei jeder Gemeinderatssitzung zwei Bauvorhaben gehabt, weil man so viele Wohnungen gebraucht habe? Man müsse nachdenken, wo man hinwolle und was man gegenüber nachfolgenden Generationen verantworten müsse. Auf dieser Grundfläche hätte man die Möglichkeit, eine qualitätsvolle Bebauung oder Grünflächen zu regenerieren. Deswegen wäre es wichtig, bereits bei diesem Projekt auf die Bremse zu steigen und nicht erst danach.

Vbqm. Nuding bezieht sich auf die Aussage von GR Niedrist bezüglich der Bebauungen aus verschiedenen Epochen. Die Bahnhofstraße 21 sei nur ein paar Jahre alt.

Auf den Einwurf von GR Niedrist, das liege ganz wo anders, entgegnet Vbqm. Nuding, es liege alles im gleichen Gebiet. Und dieses Objekt habe diese enorme Dichte. Den Flächenwidmungsplan 12e habe man schon lange vor dem gegenständlichen Projekt besprochen und geändert, weil für die Firma Canal plötzlich ein größeres Grundstück zur Verfügung gestanden sei. Auf die Bremse zu steigen, wie von StR Schramm-Skoficz gewünscht, bedeute für ihn, Ressourcen zu sparen und für andere Generationen aufzubehalten. Das sei richtig, und man werde auch keine Umwidmungen machen. Eine Verdichtung auf bereits gewidmeten Flächen sei jedoch notwendig, um dem Druck auf den Wohnungsmarkt standzuhalten und gerecht zu werden. Wenn man plane, in zehn Jahren 16.800 oder 17.000 Einwohner zu haben, werde man das nicht überschreiten, weil man keine Umwidmungen vornehmen werde. Für eine Verdichtung spreche sich auch das Land Tirol aus.

Vbqm. Tscherner verweist auf die vorliegende Stellungnahme des städtischen Tiefbauamtes. In deren letzten Punkt werde angeführt, in Anbetracht der stetigen Klimaerwärmung wäre es für die Zukunft sinnvoll, bei solchen Projekten eine entsprechende urbane Grünraumplanung miteinzubeziehen bzw. Flächen zu schaffen, welche die Pflanzung von Bäumen auf öffentlichem Gut möglich mache, womit der stetigen Erwärmung des urbanen Raumes entgegengewirkt werden könne. Man habe das Jahr 2020, stecke mitten in der Klimaerwärmung und in der Covid-19-Situation. Die Grundvoraussetzungen für ein gesundes Leben wären, nicht zu eng „aufeinander zu picken“, eine gute Luft zu haben, und den Lebensraum entsprechend zu gestalten. Warum mache man das nicht heute? Wenn man schon so etwas hinstelle, wolle man mehr Grün haben. Dieses Bauvorhaben werde sowieso kommen.

Aus Sicht von Ersatz-GR Langer solle man von den gegenseitigen Vorwürfen wegkommen. Es seien viele Punkte angesprochen worden, welche sie verstehe. Ein ressourcenschonender Umgang mit den Flächen sei klar. Man solle aber zusätzlich überlegen, wo man was tue. Von der Luftgüte wäre man ihrer Meinung nach in einem qualitativ minderwertigen Bereich angesiedelt, es sei dort eine gelbe Hochwasserzone eingetragen, laut statistischem Wert alle hundert Jahre usw., das habe aber auch mit der Klimaerwärmung zu tun, man werde in Zukunft öfter mit derartigen Sachen zu rechnen haben. Genau dorthin solle nun ein riesen Wohnprojekt gebaut werden. Auch wenn es ein Vorteil sei, die Bahnlinie direkt nebenbei zu haben, wirke sich der Bahnlärm auf die Wohnqualität aus. Man müsse sich in erster Linie fragen, was man als gewählte Vertreter der Bevölkerung für eine Verantwortung habe auch in Bezug auf deren Wohnqualität. Das einfach so umzusetzen, sei aus ihrer Sicht eigentlich nicht wirklich verantwortungsvoll. Dass man dort unten angeblich nichts mehr verschönern könne, sei aus ihrer Sicht eine traurige Aussage, auch wenn sie daran denke in Bezug auf die Schaffung oder Renaturierung von Grünflächen, in Bezug darauf, wie man wohnen wolle, wie sich klimatische Änderungen in der Stadt zeigen würden. Wer solle das denn sonst tun, wenn nicht der Gemeinderat?

Vbqm. Nuding entgegnet, die Hochwasserthematik sei untersucht worden, damit gehe man sehr verantwortungsbewusst um. Durch dieses Bauwerk werde kein einziger Nachbar benachteiligt. Man habe die Hochwassersituation und Abflussmöglichkeiten bezüglich des

ganzen Gebietes planerisch untersuchen lassen, die Abflussmöglichkeiten seien durch dieses Bauwerk nicht gefährdet. Die Lärmsituation sei ebenso untersucht worden, das passe auch. Ihn störe der Vorwurf, es handle sich nicht um ein qualitativvolles Bauen. Dem Bauträger sei auch schon vorgeworfen worden, in der Fassergasse zu dicht gebaut zu haben. Er kenne diese Bauten und Wohnungen. Das sei qualitativ so hochwertig, dass er sich wünschen würde, eine solche Wohnung zu bekommen, wenn er eine suchen würde. Bezüglich des Umweltaspektes handle es sich hier um den ersten Bauträger, der auf dem Flachdach ein Gründach machen wolle. Ebenso werde dieses Gebäude an die Fernwärme angeschlossen. Das sei umwelttechnisch sehr vorteilhaft und vorreitermäßig.

StR Schramm-Skoficz entgegnet, alle würden genau wissen, wie begrünte Garagenflächen ausschauen würden. Da könne kein großer Baum wachsen. Ein begrüntes Dach sei keine qualitativvolle Grünanlage. Man müsse sich hier die ganze Gegend anschauen. Da würde es einen Platz brauchen, wo Kinder spielen könnten, wo ein hoher Baum stehe, unter den man sich setzen könne. Und nicht ein an Höhe nicht zu übertreffendes Bauwerk. Wenn sie bedenke, dass das auf Grund des Hochwasserschutzes noch um ein halbes Stockwerk hinaufgesetzt werde, dann sei man bei achteinhalb, also fast neun Stockwerken. Man sei so hoch droben, wie man das in dieser Gegend sonst nirgends habe machen lassen.

Vbgm. Nuding kontert, er habe nie behauptet, dass dort keine acht Stockwerke kommen würden. Er habe nur gesagt, es seien nicht überall acht Stockwerke, und definiert, wo diese wären.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 8 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, Ersatz-GR Langer, GR Schmid, GR Sachers, StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR Mayer) und 1 Enthaltung (StR Mimm) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.3. **Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 13/2020) betreffend Gste 639/1, 639/5 und 643, alle KG Hall, Tschidererweg**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Stadtgemeinde Hall in Tirol ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplanes vom 16.06.2020, Zahl 13/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Im gegenständlichen Bereich soll eine aus drei Baukörpern mit gemeinsamer Tiefgarage bestehende Wohnanlage errichtet werden.

Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung über den Tschidererweg geben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Ankauf Fläche für Straßenverbreiterung
Straßenbau

Wortmeldungen:

Siehe TOP 2.2.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 8 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, Ersatz-GR Langer, GR Schmid, GR Sachers, StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR Mayer) und 1 Enthaltung (StR Mimm) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 74) betreffend Gste 1354 und 1355, beide KG Hall, Max-Weiler-Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 09.06.2020, Zahl 354-2020-00012, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **1354 KG 81007 Hall**

rund 1247 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **1355 KG 81007 Hall**

rund 1162 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, im gegenständlichen Bereich eine aus vier Baukörpern mit gemeinsamer Tiefgarage bestehende Wohnanlage zu errichten. Für die Realisierung des geplanten Bauvorhabens ist aufgrund der derzeitigen Widmung die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN: Straßenbau

Wortmeldungen:

GR Stibernitz bringt vor, in Schönegg würden damit wieder 2.400 m² Grund verbaut. Das liege in ihrer unmittelbaren Umgebung. Schönegg sei das schönste Eck von Hall. Es sei mit erhöhter Lärm- und Verkehrsbelastung zu rechnen, weshalb sie nicht zustimmen könne.

GR Schmid erinnert sich daran, als dieses Baulandumlegungsverfahren noch im Gange und Walter Vedlin Obmann des Bauausschusses gewesen wäre. Alle Fraktionen hätten die entsprechenden Pläne zur Beratung erhalten, was dann dort am besten entstehen sollte. Damals sei bereits von der Reihenhausanlage gesprochen worden, dass darunter sozialer Wohnbau errichtet werden sollte, dass daneben Platz für frei finanzierten Wohnbau sein könne. Man habe gesagt, von Norden nach Süden höher und dichter zu werden, und für das südliche Stück oben das Ziel habe, weniger dicht zu bauen, etwa Reihenhäuser. Das sei jetzt anders, weil da vier große Baukörper entstehen sollten. Sie sehe ein, dass die Grundeigentümer Flächen abgetreten hätten, dass das Umlegungsverfahren gemacht worden sei und man die Flächen für die Reihenhäuser damals verkauft habe, um das Gymnasium mitzufinanzieren. Man hätte gegenständlich mit dem Grundeigentümer über Alternativen reden können. Das gehe wieder am Wohnbedarf der Haller Bevölkerung vorbei.

Vbqm. Nuding möchte relativieren; es handle sich um vier Objekte mit je E+2 mit je sechs Wohnungen. Das sei nicht wirklich groß. Man habe im Ausschuss auch immer gesagt, dass es im Rahmen des Baulandumlegungsverfahrens zu dieser Widmung kommen werde, was schon vor über zehn Jahren vereinbart worden sei. Die Grundabtretungen lägen bereits vor. Das Bauvorhaben sei sehr verträglich, die Baudichte betrage seiner Erinnerung nach etwa 2,8.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 16 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (GR Stibernitz, GR Schmid, GR Sachers) und 2 Enthaltungen (Vbqm. Tscherner, GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.5. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 14/2020 betreffend Gste 1354 und 1355, beide KG Hall, Max-Weiler-Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplanes vom 16.06.2020, Zahl 14/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Im gegenständlichen Bereich soll eine aus vier Baukörpern mit gemeinsamer Tiefgarage bestehende Wohnanlage errichtet werden.

Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung über die Max-Weiler-Straße in Planung ist (vorgesehener Baubeginn 2021) und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Straßenbau

Beschluss:

Der Antrag wird mit 16 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (GR Stibernitz, GR Schmid, GR Sachers) und 2 Enthaltungen (Vbgm. Tscherner, GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 3. Mittelfreigaben

zu 3.1. Parkplatz Anna-Dengel-Straße - Mittelfreigabe und Ermächtigung Stadtrat

ANTRAG:

Die Durchführung des Vorhabens „Parkplatz Anna-Dengel-Straße“ mit einem maximalen Investitionsvolumen von EUR 200.000,- wird genehmigt.

Im Voranschlag 2020 sind für dieses Vorhaben auf Haushaltskonto 1/612020-002000 Straßenbauten dafür Mittel in Höhe von EUR 200.000,- vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt wie im Voranschlag vorgesehen über Entnahme aus der zweckgebundenen Sonderrücklage in Höhe von EUR 161.800,- sowie über Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage in Höhe von EUR 38.200,-. Die entsprechenden Zahlungsmittelreserven werden zu diesem Zweck aufgelöst.

Die Mittel werden freigegeben. Der Stadtrat wird ermächtigt, im Rahmen dieser Mittelfreigabe Aufträge im Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu erteilen.

BEGRÜNDUNG:

Im Voranschlag 2020 sind für das Vorhaben „Parkplatz Anna-Dengel-Straße“ auf Haushaltskonto 1/612020-002000 Straßenbauten dafür Mittel in Höhe von EUR 200.000,- vorgesehen.

Die Planung des Parkplatzes Anna-Dengel-Straße wurde 2016 vom Planungsbüro Vi-Plan durchgeführt. Die Planung sieht vor etwa 85 Abstellplätze in Schrägaufstellung auf dieser Fläche unterzubringen.

Im Zusatzvertrag (2012) zum Raumordnungsvertrag vom 08.07.2009 wurde zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und den gemeinnützigen Bauvereinigungen (Neue Heimat Tirol, Tigewosi, Wohnungseigentum, Alpenländische Heimstätte) vereinbart, dass diese einen Zuschuss zur Errichtung des Parkplatzes von jeweils EUR 40.000,- an die Stadtgemeinde Hall leisten müssen. Insgesamt wurden daher EUR 160.000,- als Zuschuss zur Errichtung des Parkplatzes von den gemeinnützigen Bauvereinigungen geleistet. Als Gegenleistung räumt die Stadtgemeinde Hall in Tirol den Bauvereinigungen ein Nutzungsrecht für 39 Stellplätze ein. Das Nutzungsrecht ist als Nachweis für die auf den bebauten Flächen der dortigen Wohnanlagen fehlenden Besucherparkplätzen erforderlich.

Die Arbeiten zur Ausschreibung sowie die ÖBA und das wasserrechtliche Einreichoperat sind schon im Auftrag des Planungsbüros Vi-Plan enthalten und abgegolten. Die 2016 durchgeführte Kostenschätzung beläuft sich auf Brutto 223.153,92 EUR (nicht enthalten sind Massenreserven, Beleuchtung, allfällige Leitungsarbeiten, Baum- und Strauchpflanzungen, Bau KG). Um den Kostenrahmen von 200.000,- nicht zu überschreiten, wird die Verlegung des Leistensteins durch ein Bankett ersetzt. Daraus folgend wird die optische Abgrenzung durch einen Holzzaun realisiert welcher durch den städtischen Bauhof hergestellt wird. Des Weiteren werden die Rasenarbeiten durch die stadteigene Gärtnerei durchgeführt und der Humus vom Häckselplatz bezogen. Es wird ebenso überprüft ob der zweischichtige Asphaltaufbau durch einen verstärkten einschichtigen Aufbau ersetzt werden kann.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4. Nachtragskredite

zu 4.1. Wirtschaftsförderung Sommer in Hall 2020 - Nachtragskredit, Mittelfreigabe

ANTRAG:

Für die Umsetzung von Maßnahmen für die „**Wirtschaftsförderung Sommer in Hall**“ wird eine zusätzliche **Subvention in Höhe von EUR 50.000,-** netto (exkl. 20% USt) an das Stadtmarketing Hall in Tirol genehmigt.

Im Voranschlag 2020 sind dafür keine Mittel vorgesehen. Daher wird ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 50.000,- auf Haushaltskonto 1/789010-755001 (Ankündigung, Marketing – Zuwendung Stadtmarketing) genehmigt. Die Bedeckung erfolgt in voller Höhe aus Mehreinnahmen auf Haushaltskonto 2/946000+861000 (Finanzzuweisung Land 2020).

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnung durch das Stadtmarketing. Nach Durchführung der Veranstaltung ist zudem eine Kostenaufstellung durch das Stadtmarketing in der Finanzverwaltung vorzulegen.

Die Mittel werden freigegeben.

BEGRÜNDUNG:

Der Kultur- und Veranstaltungsbereich ist in der Stadt Hall in Tirol während des coronabedingten Lockdowns völlig zum Erliegen gekommen.

Die Stadt Hall und der Tourismusverband versuchen nun unter Federführung des Stadtmarketing Hall kulturelle und soziale Angebote in der Altstadt zu fördern, um damit auch die wirtschaftliche Situation der Kulturschaffenden zu verbessern, sowie einen Beitrag zur Belebung der Altstadt zu leisten.

Zentrales Element dabei ist die fixe Installation einer Bühne im Altstadtpark für diesen Zeitraum. Man plant mit attraktiven Maßnahmen Angebote im Zusammenhang mit Kultur bzw. Haller Vereinen zu entwickeln. Man versucht dabei das Angebot der Stadt für Besucher angenehm und attraktiv zu machen. Dies soll in weiterer Folge zur Wirtschaftsförderung beitragen.

Die Kosten für die nötige Infrastruktur werden auf ca. EUR 110.000,- netto geschätzt. Dabei wurde vom TVB bereits die Übernahme eines Anteils von EUR 60.000,- netto zugesagt. Der restliche Anteil von EUR 50.000,- netto soll von der Stadtgemeinde Hall in Tirol geleistet werden.

ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG:

Zusätzlich zu den oben im Antrag angeführten Mittel von EUR 50.000,-- wird eine weitere Maßnahme in Höhe von EUR 50.000,-- beschlossen. Es handelt sich um die Umsetzung der im letzten FWA vorgestellten Aktion „Gewinnspiel – Haller Kaufleute“. Auch hierzu werden Mittel in Höhe von EUR 50.000,-- als Subvention an das Haller Stadtmarketing bereitgestellt.

Im Voranschlag 2020 sind dafür keine Mittel vorgesehen. Daher wird ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 50.000,-- auf Haushaltskonto 1/789010-755001 (Ankündigung, Marketing – Zuwendung Stadtmarketing) genehmigt. Die Bedeckung erfolgt in voller Höhe aus Mehreinnahmen auf Haushaltskonto 2/426000+861100 (Anteil Strafgeelder).

Die Mittel werden freigegeben, die Auszahlung erfolgt nach verfügbarer Liquidität.

Auch diese Maßnahme dient zur Belebung der Frequenz in den Betrieben der Haller Altstadt.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch erläutert den ursprünglichen Antrag. Dahinter stehe eine Initiative des Stadtmarketing aufgrund des Corona-bedingten Ausfalls zahlreicher Veranstaltungen. Dafür gelte es Alternativen zu finden, welche mit den Corona-bedingten Beschränkungen kompatibel wären, um die Aufenthaltsqualität in der Altstadt für die BewohnerInnen, Wirtschaftstreibenden und BesucherInnen aufrechtzuerhalten. Deshalb sei im Altstadtpark eine Bühne aufgestellt worden, welche einerseits durch das Stadtmarketing mit einem Kinderprogramm bespielt werde. Andererseits gebe es das Angebot und die Einladung an Initiativen im kulturellen Bereich, diese Bühne in Anspruch zu nehmen. Für die Einhaltung der Covid-bedingten Einschränkungen Sorge das Stadtmarketing. Damit nehme man beispielsweise Vereinen viel Aufwand bei der Umsetzung der Corona-bedingten Vorgaben ab. Dies solle die Leute zum Besuch der Altstadt motivieren, einerseits für ein kulturelles Erlebnis insbesondere auch für die Kinder, die in letzter Zeit ja nicht viel erleben hätten können. Andererseits sollten dabei auch die Geschäfte und Gastronomiebetriebe frequentiert werden. So sollten EUR 50.000,- netto für ein qualitätsvolles Programm im Sommer eingesetzt werden. Diesbezüglich habe sie bereits großes Einvernehmen und Zustimmung festgestellt.

Bei der gestrigen Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses habe man sich dann unterhalten, wie man diese Frequenz in der Stadt und die Inanspruchnahme des heimischen Angebotes zusätzlich ankurbeln könne. Die Altstadt habe sich in den Zeiten der Ausgangsbeschränkungen dadurch ausgezeichnet, dass – sobald es möglich gewesen sei – Geschäfte aufgesperrt und der Bevölkerung unter erschwerten Bedingungen und bei wenig Umsatzmöglichkeiten ihr Angebot bereitgestellt hätten. Das betreffe ja nicht nur den Bauernmarkt am Oberen Stadtplatz, der für Frequenz Sorge, sondern auch unter der Woche hätten die Menschen in der Stadt ihren täglichen Bedarf decken können. Es gehe ihr darum, diesen positiv angelaufenen Trend aufrechtzuerhalten, dass man bei den Geschäftsleuten der Stadt einkaufe und Dienstleistungen in Anspruch nehme. Die Frequenz und Anziehungskraft der Altstadt sollten gestärkt werden in einer Zeit, in der es für viele Betriebe schwierig sei und diese schauen müssten, verlorene Umsatzzeiten aufzuholen. Darüber hinaus gehe es auch um größerer Investitionen der Stadt, was bereits bei der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates im April behandelt worden sei, nämlich geplante umsetzbare Investitionen durchzuführen und in diesem Zusammenhang auch Verbindlichkeiten einzugehen, um Aufträge in der Region und in der Haller Wirtschaft verteilen zu können. Um besondere Impulse zu setzen, würden Vorhaben auch vorgezogen.

Die Haller Kaufleute hätten die bereits medial bekanntgemachte Initiative „Heimatreise“ gestartet, welche im Sommer acht Wochen lang durchgeführt werde. Es handle sich um ein Gewinnspiel, an dem man teilnehmen könne, wenn man in Hall einen Umsatz tätige. Als Preise gebe es Haller Guldiner sowie einen Aufenthalt in Hall mit Übernachtung. In der Ausschusssitzung gestern habe man befunden, diese Initiative der Haller Kaufleute noch zu stärken und zusätzliche Gewinnmöglichkeiten zu schaffen, indem ein bedeutender Betrag, nämlich EUR 50.000,-, zur Verfügung gestellt werde. Sie wolle das eigentlich nicht von vornherein beschränken auf acht Wochen im Sommer, das könne vielleicht auch länger dauern. Jede Woche solle eine größere Anzahl an Gewinnen von Guldinern möglich sein für Leute, die in Hall einkaufen würden. Wenn das heute vom Gemeinderat genehmigt werde, könne das Stadtmarketing bereits morgen mit der Abstimmung mit den Kaufleuten beginnen, damit mittels der aufgestellten Losboxen die Verlosung der Guldiner erfolgen könne nach einem System, welches das Stadtmarketing mit seiner jahrelangen Erfahrung erstelle. Es sei auch die Gastronomie mitumfasst. Nachdem es sich um eine Aktion der Haller Kaufleute handle, bei welcher mit Geld der Stadt Gewinnmöglichkeiten geschaffen würden, solle man auch Betriebe, welche noch nicht bei der Haller Kaufmannschaft organisiert seien, darauf hinweisen, dass die Möglichkeit des Beitritts zum Verein der Haller Kaufleute und damit zum Gewinnspiel bestehe. Sie ersuche nun, die bereits beantragten EUR 50.000,- sowie die vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss befürworteten weiteren EUR 50.000,- zur Verfügung zu stellen.

GR Niedrist spricht Lob aus. Er habe es in der gestrigen Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses sehr angenehm und „lässig“ gefunden, dass seine Idee betreffend Gutscheine nicht gleich ad acta gelegt worden sei, sondern die Bürgermeisterin sich Umsetzungsmöglichkeiten überlegt habe. So sei man nun gemeinsam zu diesem Ergebnis gekommen und er sei mit diesem Antrag sehr glücklich.

Beschluss:

Der Antrag wird im Sinne der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses (Subvention zweimal EUR 50.000,-) einstimmig genehmigt.

zu 5. Anerkennungszins (Gastgärten) 2020

ANTRAG:

Die im Gemeinderat vom 26.11.2019 beschlossene Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Grund und des darüber befindlichen Luftraumes gem. § 16 Abs. 1 Z 13 FAG für „die dauernde Ausübung eines Gastgewerbes“ (Gastgärten) sowie „dauernde Ausübung eines Handelsgewerbes“ (Verkaufsflächen) wird für das laufende Kalenderjahr erlassen und somit nicht vorgeschrieben.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der SARS-CoV-2-Virus-Pandemie und der damit verbundenen gesetzlichen Vorgaben, war es den betroffenen Gewerbetreibenden nicht möglich, deren Gastgärten bzw. Verkaufsflächen fristgerecht zu öffnen.

Aktuell haben 23 Betriebe einen gültigen Bescheid gem. § 82 Abs. 1 StVO 1960, mit welchem die Bewilligung für die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken ausgesprochen wurde. Die Höhe des sog. Anerkennungszinses für die Nutzung von öffentlichem Gut beläuft sich je nach Lage zwischen 5,- und 10,- Euro je m² und Kalenderjahr.

Nachdem die Gastgärten sowie Verkaufsflächen ein wichtiger Bestandteil für das Erlebnis in unserer Stadt sind, profitieren nicht nur die betroffenen Gastronomen sondern auch alle

Gewerbetreibenden der Haller Altstadt. Die Gastgärten laden dazu ein, noch mehr qualitativ wertvolle Zeit in unserer Altstadt zu verbringen.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Mindereinnahmen von EUR 7.437,40 auf HHSt. 2/840000 + 811101 gem. Aufstellung.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 6. Vorhaben "Umbau Gebäude Bachlechnerstraße 2" - Darlehensaufnahme, Mittelfreigabe, Ermächtigung Stadtrat

ANTRAG:

1. Das Vorhaben „**1853020 - Bachlechnerstraße 2 – Umbau**“, im Haushaltsplan als mehrjähriges Vorhaben 2020 und 2021 vorgesehen, wird durchgeführt. Das Investitionsvolumen beträgt laut Voranschlag 2020 EUR 750.000,- im Jahr 2020 sowie EUR 1.050.000,- im Jahr 2021. Das ergibt in Summe EUR 1.800.000,-.
2. Aufgrund der Corona Krise werden geplante Vorhaben im investiven Bereich rasch angegangen und somit in das laufende Finanzjahr 2020 vorgezogen. Daher sind bereits im laufenden Finanzjahr 2020 die vollen Mittel in der Höhe von 1.800.000,- vorzusehen und demgemäß wird ein Nachtragskredit in der Höhe von EUR 1,050.000,- auf der HHSt. 1/853020-010000 genehmigt. Die Finanzierung dieses Nachtragskredites erfolgt mit dem im Pkt. 3 angeführten Darlehen, wie bereits im HH-Plan 2020 vorgesehen.
3. Zur Finanzierung des **Vorhabens „Bachlechnerstraße 2 – Umbau“** wird ein **Darlehen in Höhe von EUR 1.800.000,- bei der UniCredit Bank Austria AG als Bestbieterin** mit einem fixen Zinssatz zum Zeitpunkt der letzten Angebotsprüfung von **0,61 % p.a.**, dekursiv, klm/360, für die gesamte Kreditlaufzeit aufgenommen. Der angeführte Fixzinssatz ist eine Indikation zum Zeitpunkt 24.06.2020 und muss am Tag der Beschlussfassung neu nachkalkuliert und gegebenenfalls angepasst werden.

Die Laufzeit beträgt **20,75 Jahre (30.09.2020 bis 30.06.2041)**. Die Rückzahlung erfolgt in **halbjährlichen Pauschalraten** erstmals am 31.12.2021.

Die Zuzählung des Darlehens erfolgt nach Absprache mit der Bank in zwei Raten. Dabei soll ein erster Teilbetrag in Höhe von EUR 750.000,- mit 01.10.2020 zugezählt werden. Die Zuteilung des Restbetrages von EUR 1.050.000,- soll im Monat Dezember 2020 erfolgen.

Die Richtlinien für die risikoaverse Finanzgebarung wurden eingehalten. Als Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche dient die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

4. Vom Gemeinderat wurden am 04.02.2020 (Antrag BA/647/2020) sowie am 19.05.2020 (Antrag BA/714/2020) für dieses Vorhaben bereits Mittel in Summe von insgesamt EUR 750.000,- über Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage freigegeben sowie dem Stadtrat die Ermächtigung erteilt, die Auftragsvergaben im Zusammenhang mit den geplanten Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. **Nach erfolgter Darlehensaufnahme sowie der Zuzählung des notwendigen Betrages werden diese**

vorgenannten Mittel von EUR 750.000,- wiederum der allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt.

5. Die Gesamtsumme von EUR 1.800.000,- wird – vorbehaltlich der erfolgten aufsichtsbehördlichen Genehmigung und nach Maßgabe der Zuzählung – freigegeben.
6. Der Stadtrat wird ermächtigt, im Rahmen dieser Mittelfreigabe Aufträge im Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu erteilen.

BEGRÜNDUNG:

Der Vollzug des Voranschlags 2020 ergibt die Notwendigkeit der Finanzierung von bestimmten Vorhaben in Form von Darlehen. Der Gemeinderat hat diesbezüglich in der Sitzung vom 19.05.2020 einen Grundsatzbeschluss gefasst (FV/521/2020).

Für das Vorhaben mit der Nr. 1853020 „Bachlechnerstraße 2 – Umbau“ ist ein Darlehensvolumen in Höhe von EUR 1.800.000 vorgesehen.

Von der Finanzverwaltung wurde eine regional beschränkte Ausschreibung durchgeführt und 4 in Hall in Tirol mit einer Bankstelle vertretenen Institute zur Angebotslegung wie folgt eingeladen:

Gesamtvolumen: EUR 1.800.000,00

Laufzeit: 01.08.2020, 20 Jahre Zuzählung nach Bedarf.

Tilgungsbeginn: 1. Quartal 2021

Tilgungsende: Ende Laufzeit

Zinsen: Variante Fixzins, Variante variabler Zins

Sicherheit: Aufsichtsbehördliche Bewilligung durch die Gemeindeabteilung

Aufgrund der nun eingelangten Angebote ergibt sich folgende Reihung:

Vergleich der Banken auf Basis Zinsen und Raten ohne Nebenkosten

Anbieter	Hypo Tirol Bank AG	Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen in Kooperation mit der Raiffeisen Kommunalbetreuung Tirol	Tiroler Sparkasse BankAG	UniCredit Bank Austria AG
Beste Konditionen Fixzinssatz in %	0,715	0,770	n.V.	0,610
Reihung 24.06.2020	2	3		1

Aus dieser Reihung geht die **UniCredit Bank Austria AG als Bestbieterin** hervor.

Die vom Büro Sponring Engineering erstellte Kostenschätzung, Stand 08.01.2020, berechnet die Gesamtherstellungskosten lt. ÖNORM B1801 für die Kostenbereiche 0 bis 9 mit EUR 1.886.913,- netto ohne Reserven. Im derzeitigen Planungsstand ist von einer möglichen Kostenspreizung im Bereich von +/- 30% auszugehen. Den geschätzten Gesamtkosten liegt die Annahme zugrunde, dass ein genereller Vorsteuerabzug gewährleistet ist. Dies ist allerdings von der tatsächlichen, finalen, Nutzungsstruktur abhängig.

Wortmeldungen:

*Bgm. Posch weist darauf hin, dass die heute aktualisierte Abfrage des Zinssatzes ergeben habe, dass dieser nun nicht 0,61%, sondern 0,59% betrage. **Sie beantrage somit die entsprechende Abänderung des Antrages auf einen Zinssatz von 0,59%.***

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung (Ersatz-GR Langer) mehrheitlich genehmigt mit folgender von der Bürgermeisterin mündlich beantragten Abänderung: Der Zinssatz beträgt 0,59% (statt 0,61%).

zu 7. "Vorhaben Straßenbau" - Darlehensaufnahme, Mittelfreigabe, Ermächtigung Stadtrat

ANTRAG:

1. Das Vorhaben „**1612010 - Straßenbauten Sanierung**“ wird durchgeführt mit weiteren Gesamtkosten von EUR 1.000.000,-.
2. Im Haushaltsplan sind für Straßenbauvorhaben auf der HHSt. 1/612010-002000 Mittel in Höhe von EUR 1.600.000,- vorgesehen. Vom Gemeinderat wurden für Straßenbauten am 04.02.2020 (siehe Tabelle „Bisherige Beschlusslage“ in der Begründung) bereits Mittel in Summe von insgesamt EUR 590.000,- freigegeben sowie dem Stadtrat die Ermächtigung erteilt, die Auftragsvergaben im Zusammenhang mit den geplanten Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Umsetzung folgender zusätzlicher baulicher Maßnahmen wird nun genehmigt:

Bauprojekte:	EUR
Rudolfstrasse	300.000,--
Lorettostraße Gehsteig	240.000,--
Breitweg Verbreiterung Deckschichte	15.000,--
Belagsanierungen:	
Kaiser-Max Straße (östlich Thurnfeldgasse)	96.000,--
Kreuzung Milser Straße / Galgenfeld Straße	80.000,--
Münzergasse	84.000,--
„Kraner Bichl“	26.800,--
Sparberegge nördlicher Teil	91.000,--
Maßnahmen Radverkehr:	
Bodenmarkierungen	67.200,--
Summe	1.000.000,--

3. Zur Finanzierung des **Vorhabens „Straßenbauten Sanierung“** wird ein **Darlehen in Höhe von EUR 1.000.000,- bei der UniCredit Bank Austria AG als Bestbieterin** mit einem fixen Zinssatz zum Zeitpunkt der Angebotsprüfung von 0,59 % p.a., dekursiv, klm/360, für die gesamte Kreditlaufzeit aufgenommen. Der angeführte Fixzinssatz ist eine Indikation zum Zeitpunkt 24.06.2020 und muss am Tag der Beschlussfassung neu nachkalkuliert und gegebenenfalls angepasst werden.

Die Zuzählung des Darlehens erfolgt nach Absprache mit der Bank in zwei Raten. Dabei soll ein erster Teilbetrag in Höhe von EUR 500.000,- mit 01.08.2020 zugezählt werden. Die Zuteilung des Restbetrages von EUR 500.000,- soll im November 2020 erfolgen

Die Laufzeit beträgt 20 Jahre (01.08.2020 bis 30.09.2040). Die Rückzahlung erfolgt in halbjährlichen Pauschalraten, beginnend mit 31.03.2021.

Die Richtlinien für die risikoaverse Finanzgebarung wurden eingehalten. Als Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche dient die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

4. Vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Darlehens und nach Maßgabe der Zuzählung werden diese Mittel in Höhe von **EUR 1.000.000,- freigegeben.**
5. Der Stadtrat wird ermächtigt, im Rahmen dieser Mittelfreigaben Aufträge im Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu erteilen.

BEGRÜNDUNG:

Im Haushaltsplan sind Mittel in Höhe von EUR 1.600.000,- für dieses Vorhaben vorgesehen.

Voranschlag 2020

Vorhaben Straßenbauten

		Finanzierungs- haushalt 2020	Ergebnis- haushalt 2020
1/612010-002000	Straßenbauten	1.600.000	
2/612010+346000	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen	1.000.000	
2/612010+871100	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel	240.000	240.000
2/612010+895000	Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen		360.000

Bisherige Beschlusslage

Antrag	Betreff	Freigabe EUR	Gremium
BA/646/2020	KV Brockenweg	30.000	GR 04.02.20
BA/645/2020	Brixner Straße	470.000	GR 04.02.20
BA/643/2020	Sewerstraße Brücke	10.000	GR 04.02.20
BA/644/2020	Loretto Gehsteig	80.000	GR 04.02.20
	Summe	590.000	

Der Vollzug des Voranschlages 2020 ergibt die Notwendigkeit der Finanzierung von bestimmten Vorhaben in Form von Darlehen. Der Gemeinderat hat diesbezüglich in der Sitzung vom 19.05.2020 einen Grundsatzbeschluss gefasst (FV/521/2020).

Für das Vorhaben mit der Nr. 1612010 „Straßenbauten Sanierung“ ist ein Darlehensvolumen in Höhe von EUR 1.000.000,- vorgesehen.

Von der Finanzverwaltung wurde eine regional beschränkte Ausschreibung durchgeführt und 4 in Hall in Tirol mit einer Bankstelle vertretenen Institute zur Angebotslegung wie folgt eingeladen:

Gesamtvolumen: EUR 1.000.000,00

Laufzeit: 01.08.2020, 20 Jahre Zuzählung nach Bedarf.

Tilgungsbeginn: 1. Quartal 2021

Tilgungsende: Ende Laufzeit

Zinsen: Variante Fixzins, Variante variabler Zins

Sicherheit: Aufsichtsbehördliche Bewilligung durch die Gemeindeabteilung

Aufgrund der nun eingelangten Angebote ergibt sich folgende Reihung:

Vergleich der Banken auf Basis Zinsen und Raten ohne Nebenkosten

Anbieter	Hypo Tirol Bank AG	Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen in Kooperation mit der Raiffeisen Kommunalbetreuung Tirol	Tiroler Sparkasse BankAG	UniCredit Bank Austria AG
Beste Konditionen Zinssatz in %	0,715	0,770	n.V.	0,590
Reihung 24.06.2020	2	3	n.V.	1

Aus dieser Reihung geht die **UniCredit Bank Austria AG als Bestbieterin** hervor.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch berichtet, dass die heute aktualisierte Abfrage des Zinssatzes ergeben habe, dass dieser anstelle von 0,59% nun 0,57% betrage. **Sie beantrage demgemäß die entsprechende Abänderung des Antrages, sodass der Zinssatz 0,57% laute.**

Vbgm. Tscherner bezieht sich auf den vorigen TOP 6. sowie die aktuelle Angelegenheit. Ihm gehe es darum, dass bei allen Vergaben die Vergaberichtlinien eingehalten würden. Schnell vergeben bedeute teuer vergeben, und der Bauwirtschaft gehe es nicht ganz so schlecht, die habe Covid ganz gut überstanden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt mit folgender von der Bürgermeisterin mündlich beantragten Abänderung: Der Zinssatz beträgt 0,57% (statt 0,59%).

zu 8. Tribüne Lend - Ausübung des Ankaufrechtes

ANTRAG:

1. Die Ausübung des Ankaufrechtes gem. Punkt X des mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2006 genehmigten Leasingvertrages wird beschlossen. Der Eigentumsübergang erfolgt vertragskonform mit 01.01.2021.
2. Der Kaufpreis gem. Pkt X. beträgt EUR 1.665.625,00. Die Zahlungsmodalität ist noch abschließend zu klären. Angestrebt wird eine Anzahlung i.H.v. EUR 820.000 im Jahr 2021. Es verbliebe ein Restbetrag von EUR 845.625,00 welcher in drei Raten verteilt auf 3 Jahre (2022 bis 2024) zu jeweils EUR 281.875,00 abzustatten wären.
3. Die dafür erforderlichen Mittel inklusive der Nebenkosten (insbesondere Grunderwerbsteuer Grundbucheintragung sowie Vertragserrichtungskosten sind im

Voranschlag 2021 vorzusehen. Für die Herstellung einer VRV 2015-konformen Aktivierung ist das Objekt wertmäßig in Grundstück und Gebäude zu trennen.

4. Die Finanzierung der Anzahlung erfolgt aus Entnahme der dafür vorgesehenen zweckgebundenen Haushaltsrücklage (Sonderrücklage Tribüne Lend). Das Auflösen der entsprechenden Zahlungsmittelreserven wird beschlossen (§ 30 Abs. 1 lit. n TGO).

SRL Tribüne Lend		Buchungsdatum 10.06.2020
AT60 1100 0100 0147 8832	Bank Austria AG Termingeld	612.594,77 €
AT02 3636 2000 3039 1908	Raiba Sparbuch 2019	100.094,06 €
AT29 3636 2000 3039 7921	Raiba Sparbuch 2020	100.000,06 €
Summe Rücklage		812.688,89 €
Höhe der Kaufoption		1.665.625,00 €
zu finanzieren (Restbetrag)		852.936,11 €

BEGRÜNDUNG:

Im Leasingvertrag zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und der seinerzeitigen Stadtwerke Hall in Tirol GmbH wurde 2006 unter Punkt X. vereinbart, dass die Stadtgemeinde als Leasingnehmerin nach Ablauf von 180 Monaten ab der ersten Leasingrate berechtigt ist, das Ankaufsrecht auszuüben. Für den Fall der Ausübung dieser Option erlischt der Leasingvertrag mit dem Ende des 180. Vertragsmonats.

In den Vorjahren konnte für dieses Vorhaben eine zweckgebundene Haushaltsrücklage (Sonderrücklage Tribüne Lend) aufgebaut werden. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve beträgt aktuell EUR 812.688,89. (Buchungsdatum 10.06.2020). Dieser Betrag steht als Anzahlung zur Verfügung.

Mit Wirksamkeit des 01.01.2021 besteht nun die Möglichkeit, dass die Stadtgemeinde dieses Ankaufsrecht entsprechend ausübt. Aufgrund der Bestimmungen des Leasingvertrages ist dies der Leasinggeberin bis spätestens drei Monate vorher – sohin spätestens bis 30.09.2020 - mitzuteilen.

Die Ausübung des Ankaufsrechtes erfolgt aus wirtschaftlichen Überlegungen, da ein Wegfall der künftigen Leasingverpflichtungen angestrebt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 9. Schulgeldordnung Musikschule ab Schuljahr 2020/2021

ANTRAG:

Die Schulgeldordnung der Landesmusikdirektion gilt mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 auch für die Städtische Musikschule Hall in Tirol:

TIROLER MUSIKSCHULEN - SCHULGELDORDNUNG

gültig ab dem Schuljahr 2020/2021

1. Als Entgelt für die Ausbildung an Tiroler Landesmusikschulen haben SchülerInnen bzw. deren gesetzliche VertreterInnen ein Schulgeld in nachstehend angeführter Höhe pro Semester zu bezahlen. Das Schulgeld ist semesterweise spätestens bis zum 15. November bzw. bis zum 15. März des

Schuljahres zu entrichten. Entscheidungen über Schulgeldermäßigungen in begründeten Einzelfällen sowie hinsichtlich Mahnungen und Verzugszinsen bleiben den Gemeinden überlassen.

2. Schulgeldtarife Hauptfächer (HF):

	Unterrichtsform	Tarif 1. HF	Tarif 2. HF	Tarif 3. HF
Instrumental- und Gesangsfächer	KE (KEV) 60 Minuten	244 €	184 €	159 €
	KE (KEV) 50 Minuten	219 €	164 €	143 €
	EU40 - 40 Minuten	196 €	157 €	138 €
	EU25 - 25 Minuten	163 €	139 €	123 €
	KGU2 - 50 Minuten	163 €	139 €	123 €
	KGU3 - 50 Minuten	156 €	133 €	116 €
	KMU2 - 75 Minuten	191 €	153 €	134 €
	KMU3 - 75 Minuten	163 €	139 €	123 €
	KMU4 - 75 Minuten	163 €	139 €	123 €
	Dirigieren (Chordirigieren, Orchesterdirigieren)	D - 50 Minuten	106 €	keine Ermäßigung möglich
Elementares Musizieren (ab 6 SchülerInnen)	EM - 50 Minuten	80 €	68 €	59 €
Tanz und Bewegung (ab 6 SchülerInnen)	T1 - 50 Minuten	94 €	79 €	62 €
	T2 - 60 Minuten	143 €	126 €	111 €
	T3 - 75 Minuten	185 €	152 €	131 €

3. Schulgeldtarife Musikkunde und sonstige Fächer:

	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
Ensemble (3 bis 5 SchülerInnen)	S - 50 Minuten	106 €	frei wenn ein Hauptfach belegt wird
	Ensemble, Orchester, Chor (ab 6 SchülerInnen)	Unterrichtsform	Tarif
	S1 - 50 Minuten	81 €	frei wenn ein Hauptfach oder Ensemble (S) belegt wird
Musikkunde (ab 6 SchülerInnen)	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
	MK - 50 Minuten	71 €	frei wenn ein anderes Hauptfach belegt wird
Workshop (ab 6 SchülerInnen)	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
	W - 450 Minuten (9 Werteinheiten)	358 € insgesamt	keine Ermäßigung möglich

4. Besuchen mehrere Familienmitglieder in einem Hauptfach die Musikschule bzw. werden pro Person mehrere Hauptfächer belegt, so werden ohne Ansuchen die angeführten Ermäßigungen gewährt, wobei bei der Berechnung der teurere Tarif vor dem billigeren Tarif und Einzelunterricht vor Gruppenunterricht zu reihen ist. Ab dem vierten Familienmitglied ist kein Schulgeld mehr zu entrichten.
5. Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, haben einen 70%igen Aufschlag auf alle Tarife für Instrumental- und Gesangsfächer sowie Tanz und Bewegung gemäß Pkt. 2 dieser Schulgeldordnung zu zahlen. Von dieser Bestimmung sind aktive Mitglieder von musikalischen Vereinigungen, wie Musikkapellen und Chöre, die im öffentlichen Interesse tätig sind, ausgenommen. Die Entscheidung über das Vorliegen des öffentlichen Interesses obliegt im Zweifelsfall der jeweiligen Gemeinde, ebenso ein Absehen vom vorgesehenen Aufschlag aus sonstigen berechtigten Gründen in Einzelfällen.
6. Unabhängig von den in der Schulgeldordnung genannten Tarifposten können für zeitlich befristete, projektbezogene Sonderveranstaltungen seitens der Musikschule nach Absprache mit der Gemeinde und dem Amt der Tiroler Landesregierung Sondertarife festgelegt werden.
7. Die Unterrichtsform „EU25 - 25 Minuten Einzelunterricht“ ist mit dem verpflichtenden Besuch von mindestens einem weiteren sonstigen Fach nach Pkt. 3. verbunden.
8. Die vorliegende Schulgeldordnung gilt für alle Tiroler Landesmusikschulen und sonstige Musikschulen lt. Tiroler Musikschulgesetz ab dem Schuljahr 2020/2021. Die in dieser Schulgeldordnung angeführten Tarife sind lt. Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 01. April 2014 ab dem Schuljahr 2014/15 im Abstand von 2 Jahren automatisch um jeweils 2 % anzuheben (Die nächste 2%ige Anhebung erfolgt mit dem Schuljahr 2022/2023).

BEGRÜNDUNG:

Die Landesregierung hat gemäß dem Tiroler Musikschulgesetz ab dem Schuljahr 2020/2021 eine neue Schulgeldordnung für die Tiroler Landesmusikschulen festgesetzt. Die Tarife wurden um jeweils 2 % angehoben. Die Umsetzung dieser Schulgeldordnung ist für die Gewährung Personalkostenförderung für die Städtische Musikschule eine unerlässliche Voraussetzung.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

**zu 10. Vorschreibung von Entgelten bzw. Beiträgen für
Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schulen in Corona-Zeiten**

ANTRAG:

1. Darstellung der Ist – Situation

Es wird zum Antrag von *Für Hall* vom GR 28.04.2020 betreffend „*Erlassung der Beiträge für städtische Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Kinderkrippe, Schulen und Schülerhorte)*“, Folgendes festgehalten:

1.1. Kinderkrippen

Ab dem Monat März 2020 wurden die Entgelte bzw. Beiträge wie folgt vorgeschrieben:

Vorschreibung Entgelte/Beiträge	März 2020	April 2020	Mai 2020	Juni 2020
Betreuung	Ja	Nein	Nein	Nein
Verpflegung	Ja, wenn konsumiert	Nein, keine Verpflegung	Ja, wenn konsumiert	Ja, wenn konsumiert

1.2. Kindergärten

Ab dem Monat März 2020 wurden die Entgelte bzw. Beiträge wie folgt vorgeschrieben:

Vorschreibung Entgelte/Beiträge	März 2020	April 2020	Mai 2020	Juni 2020
Betreuung	Ja	Nein	Nein	Nein
Verpflegung	Ja, wenn konsumiert	Nein, keine Verpflegung	Ja, wenn konsumiert	Ja, wenn konsumiert

1.3. Neue Mittelschule / Allgemeine Sonderschule

Ab dem Monat März 2020 wurden die Entgelte bzw. Beiträge wie folgt vorgeschrieben: Diese Vorgehensweise entspricht analog den Verordnungen des Bundesministeriums.

Vorschreibung Entgelte/Beiträge	März 2020	April 2020	Mai 2020	Juni 2020
Betreuung Schulische Tagesbetreuung	Ja	Nein	Nein	Nein
Verpflegung Schulische Tagesbetreuung	Ja, wenn konsumiert	Nein, keine Verpflegung	Ja, wenn konsumiert	Ja, wenn konsumiert
Betreuung Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung	Ja	Nein	Nein	Nein
Verpflegung Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung	Ja, wenn konsumiert	Nein, keine Verpflegung	Ja, wenn konsumiert	Ja, wenn konsumiert

1.4. Horte

Die Horte sind Angelegenheit privater Träger. Hierbei leistet die Stadt einen mittelbaren Beitrag über die vertraglich vereinbarte Abgangsdeckung der jeweiligen Einrichtung.

1.5. Städtische Musikschule

Das Schulgeld für das Sommersemester 2020 wurde gemäß der Vorgabe des Landes im März vorgeschrieben.

1.6. Franziskanergymnasium

Für das Franziskanergymnasium wurde in Übereinstimmung mit den anderen (katholischen) Privatschulen in Österreich das Schulgeld für alle Monate in voller Höhe eingehoben. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich die Stadt um eine soziale Lösung bemühen wird, sollte es für Eltern aufgrund der persönlichen Situation - ausgelöst durch die Coronakrise (Arbeitslosigkeit, Geschäftsschließung, u.ä.) - nicht möglich sein, den Beitrag zur Gänze zu leisten.

Diesbezüglich sind bislang drei derartige Ansuchen in der Finanzverwaltung eingelangt.

2. Antragstellung

Es wird unter entsprechender Anpassung des Antrages von *Für Hall* vom GR 28.04.2020 betreffend „*Erlassung der Beiträge für städtische Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Kinderkrippe, Schulen und Schülerhorte)*“, Folgendes beantragt:

2.1. Kinderkrippen

Für die Monate April 2020 bis Juni 2020 werden die Kinderkrippenentgelte erlassen.

2.2. Kindergärten

Für die Monate April 2020 bis Juni 2020 werden die Kindergartenentgelte erlassen.

2.3. Neue Mittelschule / Allgemeine Sonderschule

Für die Monate April 2020 bis Juni 2020 werden die Betreuungsbeiträge für die schulische Tagesbetreuung sowie die Betreuungsbeiträge für die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung erlassen.

2.4. Städtische Musikschule

Aufgrund der Einschränkungen im Präsenzunterricht angesichts der Corona-Pandemie werden die Schulgebühren für das Sommersemester 2020 nachträglich einmalig wie folgt reduziert:

Instrumental- und Gesangsfächer: Reduktion um 20 %, im Einzelfall Reduktion um 40 % (teilweise konnte kein Ersatzunterricht angeboten werden)

Elementare Musikpädagogik, Ensemble, Orchester, Chor (Unterrichtsform S und S1): Reduktion um 80 %.

Die Entgelte (Schulgeld) für die Städtische Musikschule Hall in Tirol werden für das Sommersemester 2020 somit wie folgt neu festgesetzt (nicht ausdrücklich angeführte Positionen, zum Beispiel Befreiung ab dem vierten Familienmitglied, ... bleiben aufrecht):

- Schulgeldtarife Hauptfächer:

	Unterrichtsform	Tarif 1. HF		Tarif 2. HF oder 2. Familienmitglied		Tarif 3. HF oder 3. Familienmitglied	
		bei Reduktion um 20 %	bei Reduktion um 40 %	bei Reduktion um 20 %	bei Reduktion um 40 %	bei Reduktion um 20 %	bei Reduktion um 40 %
Instrumental- und Gesangsfächer	EU60 - 60 Minuten	191,20 €	143,40 €	144,00 €	108,00 €	124,80 €	93,60 €
	EU50 - 50 Minuten	172,00 €	129,00 €	128,80 €	96,60 €	112,00 €	84,00 €
	EU40 - 40 Minuten	153,60 €	115,20 €	123,20 €	92,40 €	108,00 €	81,00 €
	EU25 - 25 Minuten	128,00 €	96,00 €	108,80 €	81,60 €	96,80 €	72,60 €

	GU2 - 50 Minuten	128,00 €	96,00 €	108,80 €	81,60 €	96,80 €	72,60 €
	GU3 - 50 Minuten	122,40 €	91,80 €	104,00 €	78,00 €	91,20 €	68,40 €
	MU2 - 75 Minuten	149,60 €	112,20 €	120,00 €	90,00 €	104,80 €	78,60 €
	MU3 - 75 Minuten	128,00 €	96,00 €	108,80 €	81,60 €	96,80 €	72,60 €
	MU4 - 75 Minuten	128,00 €	96,00 €	108,80 €	81,60 €	96,80 €	72,60 €

		bei Reduktion um 80 %	bei Reduktion um 80 %	bei Reduktion um 80 %
EMP (ab 6 SchülerInnen)	EMP - 50 Minuten	15,60 €	13,40 €	11,60 €

- Schulgeldtarife sonstige Fächer:

	Unterrichtsform	Tarif bei Reduktion um 80 %
Ensemble (3 bis 5 SchülerInnen)	S - 50 Minuten	20,80 €
Ensemble, Orchester, Chor (ab 6 SchülerInnen)	S1 - 50 Minuten	15,80 €

Der 70 %ige Aufschlag für Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, ist von den angeführten Tarifen zu berechnen.

2.5. Soziale Härtefälle

Bei sozialen Härtefällen wird der Stadtrat ermächtigt, unter Anlehnung der Sozialen Befreiungs- und Unterstützungsrichtlinien der Stadtgemeinde Hall in Tirol, sowie unter Berücksichtigung der Umstände der Corona Krise in Einzelfällen über die Erlassung von Entgelten oder Beiträgen in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen zu entscheiden.

BEGRÜNDUNG:

Dem Antrag der Gemeinderatsfraktion „FÜR HALL – Unabhängige Bürgerliste“ kann in der vorliegenden Form nicht nachgekommen werden. Mit dem vorliegenden Antrag erfolgt eine detaillierte Ausgestaltung der Formulierungen.

Die Corona Krise hat sich im laufenden Kindergarten-/Schuljahr erst ab Mitte des Monats März 2020 niedergeschlagen. Von daher ist eine genaue zeitliche Einschränkung für den Beschluss von Befreiungen nötig.

Auch ist eine Präzisierung dahingehend nötig, dass spezifisch auf die einzelnen Entgelte bzw. Beiträge eingegangen wird.

Daher soll die Beschlussfassung erfolgen, wie im Antrag entsprechend ausgeführt.

Auch in der Musikschule wurde ab 16.03.2020 der Unterrichtsbetrieb aufgrund der Gesetze und Verordnungen zur Eindämmung von Covid-19 eingestellt bzw. der bisherige Präsenzunterricht durch Fernunterricht ersetzt. In einigen Bereichen, wie etwa der Musikalischen Früherziehung war diese Unterrichtsform nicht möglich, ebenso konnte kein Ensembleunterricht angeboten werden und mussten Chor- und Orchesterproben zur Gänze entfallen. In diesen Fällen war bzw. ist die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts für die wenigen Wochen bis Schulschluss mit unverhältnismäßigen Erschwerungen, vor allem für die Schüler, verbunden, weshalb der Unterricht in diesem Schuljahr nicht fortgeführt wird. Daher ist hier eine 80%ige Reduktion des Schulgeldes vorgesehen.

Für jene Schüler, für die kein Ersatzunterricht möglich war, aber der Unterricht seit 18.05.2020 fortgesetzt wird, ist eine Reduktion um 40 % vorgesehen.

Für alle Schüler, die mittels Fernunterricht unterrichtet wurden und seit 18.05.2020 wieder den Präsenzunterricht besuchen können, ist eine 20 %ige Ermäßigung vorgesehen.

Das Schulgeld für die Musikschule wurde gemäß der Vorgabe des Landes im März vorgeschrieben.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

1. Kinderkrippen

Ausfall der Kinderkrippenentgelte für die Dauer von drei Monaten in Höhe von rund 15.400 EUR (netto).

2. Kindergärten

Ausfall der Kindergartenentgelte für die Dauer von drei Monaten in Höhe von rund 12.200 EUR (netto).

3. Neue Mittelschule / Allgemeinde Sonderschule

Ausfall der Betreuungsbeiträge für die schulische Tagesbetreuung sowie die Betreuungsbeiträge für die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung für die Dauer von drei Monaten in Höhe von rund 6.700 EUR.

4. Städtische Musikschule

Schulgeldausfall für das Sommersemester 2020 gemäß den im Antrag angeführten Tarifen in Höhe von rund 45.000 EUR.

Wortmeldungen:

GR Schmid wird dem Antrag zustimmen, dieser sei gut gelungen. Prinzipiell hätte man die Essensbeiträge auch aufnehmen können, das hätte nicht so viel ausgemacht.

GR Niedrist ist mit dieser Lösung ihres Antrages vom 28.04.2020, welcher ja Diskussionsgrundlage gewesen sei, sehr zufrieden. Er ersuche den Gemeinderat um Zustimmung.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 11. **Antrag von Für Hall vom GR 28.04.2020 betreffend Erlassung der Beiträge für städtische Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Kinderkrippe, Schulen und Schülerhorte)**

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Beiträge für die städtischen Einrichtungen, nämlich Kindergarten, Kinderkrippe, Schule(n) und Schülerhort für Kinder mit Wohnsitz in der Stadtgemeinde Hall in Tirol für das laufende Kindergarten-/Schuljahr erlassen werden.

BEGRÜNDUNG:

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol hat sich bereits aufgrund der SARS-CoV-2 (Coronavirus) Pandemie dazu entschlossen Unternehmern im Zusammenhang mit der Kommunalsteuer sowie mit den Mietzinszahlungen für von der Stadt Hall vermietete Immobilien zu unterstützen.

Um nunmehr aber auch die privaten Haushalte zu unterstützen, sollen die Einhebung der genannten Beträge als Unterstützungsleistung für Haller Familien für dieses Schul- und Kindergartenjahr unterbleiben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch damit ein Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung erreicht wird, weil damit auch die Liquidität der privaten Haushalte aufrechterhalten wird. Dadurch wird gesichert, dass die privaten Haushalte auch weiterhin als Nachfrager am Markt Leistungen von Unternehmen beziehen.

Die derzeit bestehenden Befreiungsbestimmungen reichen dazu nicht aus, weil diese einerseits auf das Einkommen im Jahreszwölftel abstellen, andererseits sich der hauptsächliche Befreiungstatbestand anhand des Mindestsatzes für die Mindestsicherung (€ 688,01), erhöht um 18% und zuzüglich der tatsächlichen „Wohnungskosten“ (unter Abzug der Mietzins-/Annuitätenbeihilfe) berechnet.

Zurzeit werden viele Menschen diesen Kriterien (noch) nicht gerecht und können daher keinen Antrag auf Befreiung stellen, obwohl bereits absehbar ist, dass diese Haushalte/Familien eine Unterstützung benötigen werden.

Ein generelles Aussetzen dieser Beiträge hätte auch den Vorteil, dass damit das Sozialamt entlastet wird, weil derzeit auch nicht absehbar ist, wie eine Antragsflut von mehreren hundert Anträgen zeitnah abgearbeitet werden soll.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch erwähnt, sie habe sich gestern im Finanz- und Wirtschaftsausschuss mit GR Niedrist so gefunden, dass der gegenständliche Antrag mit der Beschlussfassung zu TOP 10. miterledigt sei.

GR Niedrist stimmt dem zu.

Der Antrag wurde mit der Beschlussfassung zu TOP 10. miterledigt.

zu 12. Auftragsvergaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 13. Verordnung - Wohnstraße Glashüttenweg

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol beschließt wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 30.06.2020

Nr.: StVO 2020/036

gemäß § 76b Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 24/2020, in Verbindung mit § 94d Z 8a StVO 1960

über die Erklärung des Glashüttenweges zur Wohnstraße.

§ 1

Die Gemeindestraße Glashüttenweg wird ab dem Objekt Untere Lend 17 Richtung Osten bis zum Objekt Glashüttenweg 10 zur Wohnstraße erklärt.

§ 2

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage (Anlage 1) Lageplan „Projekt: Wohnstraße Glashüttenweg“ vom 22.04.2020.

§ 3

- (1) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch das Anbringen des Hinweiszeichens gemäß § 53 Z 9c StVO 1960 „Wohnstraße“ sowie gemäß § 53 Z 9d StVO 1960 „Ende einer Wohnstraße“ entsprechend der in der Anlage enthaltenen Planbeilage.
- (2) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Anlage 1: Lageplan „Projekt: Wohnstraße Glashüttenweg“ vom 22.04.2020

BEGRÜNDUNG:

Der Glashüttenweg ist eine schmale Gemeindestraße ohne Gehsteig welcher in östlicher Richtung in einen Fußweg mündet. Durch den dort angesiedelten Kindergarten und den ungeschützten Fußgängerverkehr wird im Sinne der Sicherheit des Fußgängers der

Glashüttenweg zur Wohnstraße erklärt. Näheres ist aus dem beigefügten Verkehrsgutachten zu entnehmen.

Im Vorverfahren wurden gem. § 94 f Abs. 1 lit. b Z 2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landes Zahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstrehänder, Innsbruck
- Kammer der ZiviltechnikerInnen, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck
- Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist bis zum 19.05.2020, 12.00 Uhr einlangend bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol, eingeräumt.

Innerhalb dieser Frist sind folgende Stellungnahmen bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol eingelangt:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck:
Schreiben vom 18.05.2020: Es wird **kein Einwand** erhoben.
- Bezirkshauptmannschaft Innsbruck:
Schreiben vom 13.05.2020: Es wird **kein Einwand** erhoben.
- Kammer der ZiviltechnikerInnen, Innsbruck:
Schreiben vom 18.05.2020: Es wird **kein Einwand** erhoben

Es sind keine weiteren Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf eingelangt, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass keine Einwände bestehen.

Die Verordnung wurde von den anwesenden Ausschussmitgliedern des Umwelt- und Straßenverkehrsausschusses, vom 20.05.2020 einstimmig befürwortet.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 14. **Verordnung - Fahrradstraße Kaiser-Max-Straße**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol beschließt wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 30.06.2020

Nr.: StVO 2020/069

gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 24/2020, iVm § 67 Abs. 1 und § 94d Z 8b StVO 1960

über die Erklärung der Kaiser-Max-Straße zur Fahrradstraße.

§ 1

Die Gemeindestraße Kaiser-Max-Straße wird auf ihrer gesamten Länge, beginnend ab der Kreuzung mit der Faistenbergerstraße bis zum Kreisverkehr Hötzendorfplatz (L8) zur **Fahrradstraße** gemäß § 67 StVO 1960 erklärt.

§ 2

Gemäß § 67 Abs. 2 StVO 1960 bestimmt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol weiters, dass die Fahrradstraße mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 t höchst zulässigem Gesamtgewicht befahren werden darf.

§ 3

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage (Anlage 1) Lageplan „Projekt: Fahrradstraße Kaiser-Max-Straße“ vom 16.06.2020.

§ 4

- (1) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung der Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 26 StVO 1960 „Fahrradstraße“, gemäß § 53 Abs. 1 Z 29 StVO 1960 „Ende einer Fahrradstraße“ sowie der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift „Durchfahrt für Kfz bis 3,5 t hzGg gestattet“ sowie der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit einem „links rechts Pfeil“ bei den einmündenden Straßen entsprechend der in der Anlage enthaltenen Planbeilage.
- (2) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Anlage 1: Lageplan „Projekt: Fahrradstraße Kaiser-Max-Straße“ vom 16.06.2020

BEGRÜNDUNG:

Im Planungsverband Hall und Umgebung wurde ein großflächiges Fahrradkonzept, zusammen mit dem Amt der Tiroler Landesregierung und dem Planungsbüro Planoptimo, ausgearbeitet. Ein Baustein dieses Konzeptes sieht vor in West-Ost Richtung, zwischen Mils und Thaur, die Straßenzüge Kaiser-Max-Straße, Rudolfstraße und Samerweg zu Fahrradstraßen zu erklären. Lediglich unterbrochen durch die Kreuzungen mit der Landesstraße und dem Breitweg. Von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck wurde zwecks grenzübergreifender Zuständigkeit bereits eine Verordnung für die Straßenzüge Rudolfstraße und den Samerweg erlassen. Die zur Gänze auf Haller Stadtgebiet liegende Kaiser-Max-Straße wird nun von Seiten des Haller Gemeinderates ebenso zur Fahrradstraße erklärt. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck wurde die Durchfahrtsmöglichkeit auf KFZ mit einem höchst zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t beschränkt. Dies wurde in der gegenständlichen Verordnung ebenso eingearbeitet. Nachdem für diesen Straßenzug schon ein LKW Fahrverbot ab 3,5 t besteht, ändert sich für die dortige Wohnbevölkerung nur folgendes:

- Die Lenker von Fahrzeugen dürfen in Fahrradstraßen nicht schneller als 30 km/h fahren.
- Radfahrerinnen und Radfahrer dürfen nebeneinander fahren.

Im Vorverfahren wurden gem. § 94 f Abs. 1 lit. b Z 2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landeszahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstrehänder, Innsbruck
- Kammer der ZiviltechnikerInnen, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck
- Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist bis zum 26.06.2020, 12.00 Uhr einlangend bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol, eingeräumt. Entsprechende Stellungnahmen werden zur Gemeinderatssitzung nachgereicht.

Wortmeldungen:

StR Partl hat persönlich mit dieser Angelegenheit keine besondere Freude. Sie könne sich auch nicht recht vorstellen, dass das Zusammenkommen von Fahrradstraße, Auto- und Busverkehr konfliktfrei funktioniere. Es gehe aber nicht um ihre persönliche Freude, sondern ein Großteil der Bevölkerung wünsche sich diese Maßnahme offenbar. Deshalb werde sie zustimmen.

Vbgm. Tscherner stellt mit Verwunderung fest, dass sich in den Unterlagen zu dieser Sitzung ein Radverkehrskonzept mit Stand Jänner 2019 finde. Im Herbst 2018 habe der Gemeinderat den Beschluss über das Konzept gefasst. Und jetzt sehe er, dass – ohne dass

beim Datum etwas geändert worden sei – hinten plötzlich Änderungen drin stehen würden, welche in keinem Ausschuss und nicht im Gemeinderat besprochen worden seien. Man habe da inzwischen ein Stückwerk und Routenführungen, welche nicht mehr mit dem ursprünglichen Beschluss zusammenstimmen würden. Es wäre gut, das demokratisch unter die Leute zu bringen und abstimmen zu lassen. Man wisse wieder nicht, was in der letzten Sitzung des Planungsverbandes besprochen worden sei betreffend die Radwege, wie weit die Thaurer und Rumer wären. In Hall werde verordnet und würden Aufträge von zehntausenden Euro erteilt für Beschilderungen. Man wisse aber nicht, ob die Trassen außerhalb von Hall jemals zum Tragen kommen würden. Und sogar in Hall selbst werde umgeplant, ohne dass jemand etwas wisse. Wann habe man beispielsweise die Trassenänderung in der Unteren Lend mit Verlegung des Radwegs in die Anna-Dengel-Straße beschlossen? Das sei kein Radweg mehr, weil man mit dem Rad wieder auf der Straße unterwegs sei.

Bgm. Posch entgegnet, dass die Anna-Dengel-Straße bei der ursprünglichen Planung so breit trassiert worden sei, damit der Radverkehr gut Platz habe. Sie werde GR Visintainer ersuchen, das Thema im Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss zu behandeln.

Vbgm. Tscherner fährt fort, da drunten würde man jetzt wieder Haken schlagen und das habe nichts mit einer schnellen Verbindung zu tun. So werfe man beispielsweise Leuten, die mit dem Rad von Mils nach Innsbruck fahren würden, wieder Prügel vor die Füße. Das könne ja nicht die nachbarschaftliche Zusammenarbeit sein.

Bgm. Posch sieht eher auf Milser Seite derartige Prügel, wenn man bedenke, dass man da mit dem Rad durch das Gelände eines Erdbauunternehmens fahren müsse. Diese Trasse stünde auch schon lange grob im Raum. Um von der Ortsgrenze beim Weißenbach in Hall weiterzukommen, sei die Anna-Dengel-Straße eine Alternative. Ursprünglich sei der Inndamm angedacht gewesen, da habe sich die Bevölkerung massivst dagegen ausgesprochen; beispielsweise insbesondere Menschen, die den Inndamm als Spazierweg nutzen und eine Gefährdung durch zügige Radfahrer befürchten würden. Deshalb habe man beschlossen, diese Trasse in die Anna-Dengel-Straße zu verlegen.

Vbgm. Tscherner fährt wiederum fort, mit den Fachplanern habe man damals die Befahrung am Inndamm gemacht, die hätten das für gut befunden. Auch er sei der Ansicht, das sei breit genug, da hätten bei entsprechender Rücksichtnahme alle Platz. Wenn er den Bereich Richtung Innsbruck betrachte, habe dort auch alles Platz nebeneinander. Das werde man in Hall wohl auch zusammenbringen. Da sei wieder etwas selbstherrlich verwirklicht worden, ohne jemanden zu informieren.

Bgm. Posch betont, die Bevölkerung sei damals gegen die Trasse am Inndamm gewesen.

StR Schramm-Skoficz hat bezüglich der erfolgten Planänderung zuvor auch nie etwas gehört. Sie ersuche darum, dass man in irgendeiner Form Mitteilung erhalte, wenn es Planänderungen oder neue Erkenntnisse gebe. Dass man das zufällig entdecke, finde sie nicht in Ordnung.

Bgm. Posch antwortet, Bauamtsleiter Ing. Angerer, der aus terminlichen Gründen nicht mehr anwesend sei, wisse sicher, in welchem Ausschuss das behandelt worden sei. Sie habe leider nicht jedes Protokoll auswendig im Kopf. Der Fachplaner habe jedenfalls die Ersatztrasse für gut befunden.

Den Vorwurf von Vbgm. Tscherner, der Fachmann sei dazu gedrängt worden, weist Bgm. Posch energisch zurück. Mit dieser Trassenänderung sei dem Wunsch der Bevölkerung entsprochen worden.

GR Sachers muss in dieser Angelegenheit Vbgm. Tscherner widersprechen. Gerade in diesem Bereich gebe es viele Wohnungen ohne Gärten. Es befinde sich dort die Guggersinsel, wo die Leute am Nachmittag mit Kinderwägen und kleinen Kindern hingehen würden. Wenn Vbgm. Tscherner anführe, dass es in Innsbruck zwischen Radfahrern und Fußgängern funktioniere, so könne sie aufgrund eigener Wahrnehmung berichten, es sei ein Wahnsinn, dass man am Inn nicht spazieren gehen könne. Man könne sich nur ganz auf die

Seite drücken. Eine friedliche Koexistenz sei absolut unrealistisch. Ein bisschen an Grünfläche müsse man den Fußgängern auch lassen, es fahre nicht jeder mit dem Rad.

Vbqm. Tscherner möchte sich der Stimme enthalten, solange es mit den Gemeinden Rum und Thaur keine vereinbarten Trassen gebe.

Auf den Einwand von Bgm. Posch, dann würde man nie anfangen, entgegnet Vbqm. Tscherner, es wäre Aufgabe der Bürgermeisterin, denen im Planungsverband „Feuer unter dem Hintern zu machen“. Das gehe jetzt schon zwei Jahre so dahin.

Bgm. Posch stellt klar, es gebe auch noch privates Eigentum, wo man nicht einfach darüberfahren könne, nur weil sich einzelne Gemeindevertreter hier eine Trasse wünschen würden. Eine Enteignung aufgrund eines Radweges werde jetzt in einer anderen Stadt ausprobiert, davon sei sie aber nicht überzeugt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 2 Enthaltungen (Vbqm. Tscherner, GR Niedrist) mehrheitlich genehmigt.

zu 15. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 16. Antrag der Grünen Hall vom GR 09.07.2019 betreffend Rechtsabbiegegebot - Kasernenareal

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, daß die vom ehemaligen Kasernenareal kommenden Traktoren ^{Wohns} links-abbiegen müssen (mit der dementsprechenden Anbringung eines Verkehrszeichens).

BEGRÜNDUNG:

Die Bevölkerung entlang der Alten Landstraße und der Brixnerstraße

leiden unter dem Lärm in den frühen Morgenstunden und Tagsüber kommt es zu Staus

in der Brixnerstraße wegen LKW und Traktoren. Das neue Wohnbauprojekt ist sicher auch dankbar für eine Verkehrsberuhigung.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch weist darauf hin, dass dieser Antrag im Gemeinderat nicht abzustimmen sei, da es sich um eine behördliche Bürgermeisterkompetenz handle. Es gebe also die Anregung, dass Fahrzeuge über 3,5 Tonnen nicht über die Verbindungsstraßen zwischen Alter Landstraße und B171 Richtung Osten abfahren. Es handle sich überwiegend um Fahrzeuge

aus dem Gelände „Kasernenweg“. Diese Fahrzeuge sollten über die Triendlstraße geführt werden mit Umweg über den Kreisverkehr beim Burgfrieden, wenn sie nach Osten fahren wollten. Damit solle die Lärmbelästigung für die Wohngebiete in diesem Bereich hintangehalten werden. Zurzeit laufe aufgrund des Verordnungsentwurfes das gesetzlich vorgesehene Anhörungsverfahren. Daraufhin sollte die Verordnung erlassen werden können, sodass dem Antrag inhaltlich entsprochen werde. Das wolle sie berichten.

zu 17. Antrag von Für Hall vom GR 17.09.2019 betreffend Förderungsrichtlinien für Dach- u. Fassadenbegrünung sowie entsprechende Vorgaben in der Raumordnung

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, Förderungen mit entsprechenden Förderungsrichtlinien für Dach- und Fassadenbegrünungen auszuarbeiten. Weiters soll in der Raumordnung eine entsprechende Vorgabe für Neubauten hinsichtlich Dach- und Fassadenbegrünung ausgearbeitet werden.

BEGRÜNDUNG:

Dachbegrünungen gleichen durch ihre Verdunstungsleistung die sommerliche Überhitzung in dicht verbauten Gebieten aus und machen das Stadtklima erträglicher. Sie speichern bis zu 90 % des Regenwassers und geben dieses erst nach und nach durch Verdunstung an die Umgebung ab. Besonders bei starken Regenfällen ist die Funktion sehr wichtig da so eine Entlastung der Kanalisation und der Versickerungsanlagen erfolgt. Begrünte Dächer und Fassaden filtern Staub und Lärm und gleichen Temperaturunterschiede aus. Sie sind Ersatzlebensraum für Tiere und Pflanzen in der Stadt. Intensiv begrünte Dächer lassen sich wie ein Garten nutzen und steigern die Lebensqualität .

ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG – RSA vom 08.06.2020:

Die Mitglieder empfehlen einstimmig, die Dachbegrünung im Verordnungstext der 2. Fortschreibung zu berücksichtigen. Eine Fassadenbegrünung soll nicht berücksichtigt werden.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch führt aus, der Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss habe sich mit diesem Antrag beschäftigt und empfohlen, dass man die Dachbegrünungen im Verordnungstext der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes berücksichtigen solle, nicht jedoch eine Fassadenbegrünung.

GR Niedrist erachtet dieses Ergebnis im Endeffekt als passend. Er werde im Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss beim Thema Vertragsraumordnung auf das Thema der Fassadenbegrünung zu sprechen kommen.

Bgm. Posch ergänzt, das Thema Förderungsrichtlinien werde noch vom Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss behandelt.

Beschluss:

Der Antrag wird im Sinne der abweichenden Ausschussempfehlung des Raumordnungs- und Schulzentrausschusses einstimmig genehmigt.

zu 18. Personalangelegenheiten

zu 18.1. Ergänzung und Neuerlassung der Gleitzeitordnung

ANTRAG:

1. Der Gemeinderat beschließt mit Wirkung ab 01.07.2020 die Erweiterung des Geltungsbereiches der seit 01.02.2019 geltenden Gleitzeitordnung der Stadtgemeinde Hall in Tirol um die MitarbeiterInnen der Dienststelle „Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall“, die in den Bereichen Verwaltung, Hauswirtschaft, Haustechnik, Pflegedienstleitung sowie Tagesgestaltung tätig sind. Hiervon nicht umfasst sind die Bereiche mit Schicht- und Wechseldienst (Küche und Pflege).
2. Die in diesem Sinne überarbeitete, in der Anlage befindliche Gleitzeitordnung der Stadtgemeinde Hall in Tirol, Stand 01.07.2020, wird genehmigt und gleichzeitig mit deren Inkrafttreten am 01.07.2020 die mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.01.2019 genehmigte Gleitzeitordnung außer Kraft gesetzt.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß §22 Abs. 3 G-VBG 2012 kann die gleitende Dienstzeit eingeführt werden, soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen.

Gleitende Dienstzeit ist jene Form der Dienstzeit, bei der der Vertragsbedienstete den Beginn und das Ende seiner täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen selbst bestimmen kann (Gleitzeit) und während des übrigen Teiles der Dienstzeit jedenfalls Dienst zu versehen hat (Blockzeit). Bei gleitender Dienstzeit ist dafür zu sorgen, dass die Erfüllung der regelmäßigen Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt gewährleistet ist.

Die zu beschließende Gleitzeitordnung, welche die bereits erlassene Gleitzeitordnung der städtischen Verwaltung ergänzt, definiert das dienstliche und öffentliche Interesse und regelt die erforderlichen Punkte.

Die Erweiterung des Adressatenkreises dieser Gleitzeitordnung um die MitarbeiterInnen in den beschriebenen Bereichen in den städtischen Wohn- und Pflegeheimen erfolgt aufgrund vergleichbarer Tätigkeiten.

Die inhaltlichen Änderungen in der Gleitzeitordnung ergeben sich aus der Anlage „Änderungen Gleitzeitordnung“.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Durch Erlass der Gleitzeitordnung wird eine Verringerung von zuschlagspflichtigen Mehr- und Überstunden bei gleichzeitiger Attraktivierung der Arbeitsplätze angestrebt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 19. Anträge, Anfragen und Allfälliges

19.1.

Bgm. Posch berichtet, was man in der Stadt in Hinblick auf die **Corona-Zeiten** mittlerweile mit Willen und Wissen der Mitglieder des Gemeinderates angestoßen habe, auch um den Herausforderungen im Herbst zu begegnen. Es gehe ihr um die Erhaltung der Arbeitsplätze in der Stadt und in der Region. Wesentlich sei, dass die Leute in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ihre Arbeit behalten oder zumindest eine andere Arbeit finden könnten. Das sei für alle die beste Zukunftssicherung. Dafür brauche es Aufträge und eine zuversichtliche Stimmung in der Stadt und in der Region. Darum würden sich auch Bund und Land mit Förderungs- und Zuschussmaßnahmen bemühen, auch um faktische Hilfe zu leisten. Die Stadt könne beitragen, indem sie als Auftraggeberin präsent bleibe und dabei auch Aufträge vergebe, welche man in anderen Zeiten vielleicht nicht vergeben hätte. So könne sie sich beispielsweise nicht erinnern, bzw. müsse das sehr lange zurückliegen, dass man Straßenbauten aus Darlehen finanziert habe. Heuer habe sie das vorgeschlagen, um Aufträge an die Wirtschaft in der Region vergeben zu können. Das Projekt **Bachlechnerstraße 2** habe man sich ohnehin vorgenommen; das setzte man jetzt tatsächlich um. Natürlich wolle man daraus auch Mieteinnahmen und damit eine Finanzierungsbedeckung erzielen. Man habe sich auch dazu gefunden, die Sportanlage „Schönegg neu“ vorzuziehen und anzugehen. Ebenso sollten die Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der Sportanlage Lend vorangetrieben werden. Zudem habe man sich dazu entschlossen, das Objekt der Schule Schönegg weiterhin für Kinderbetreuung – von der Kinderkrippe bis zum Hort und zur Volksschule – bereitzustellen und entsprechende Sanierungsmaßnahmen zu setzen. Ebenso gehe es um Investitionen im Bereich der Hausverwaltung und Projekte wie umweltgerechtes Entsorgen, den Recyclinghof, die Kastenfenster Volksschule Unterer Stadtplatz, den Umbau im Stadtmuseum zur Errichtung des Liftes. Da sollten noch weitere Schritte gesetzt werden, um Fördermittel des Bundes und des Landes abholen zu können und gleichzeitig Impulse für die heimische Wirtschaft zu tätigen. Auch die Maßnahmen im Bereich der Wohn- und Pflegeheime würden darunterfallen. Wenn diese Angelegenheiten aufbereitet wären, könne sie das dem Gemeinderat detaillierter vorlegen. Aus heutiger Sicht handle es sich hier um deutlich mehr als EUR 10 Millionen im Investitionsbereich.

Sie sei dankbar, dass die Stadt damit als Auftraggeber zuverlässig bleiben und Investitionen forcieren könne - wie man das bisher auch schon gemacht habe. Es gehe auch nicht unwesentlich darum, Zuschüsse des Bundes und des Landes zu nutzen. Es gebe da einige hunderttausend Euro vom Land Tirol bei Durchführung gewisser Investitionen. Zudem gebe es EUR 1,4 Millionen des Bundes, welche man für Investitionen in die Infrastruktur zum Einsatz bringen könne. Man sei dabei, die entsprechenden Vorarbeiten zu leisten, um bald zur Antragstellung und damit auch zur Auftragserteilung zu gelangen, sobald der Gemeinderat bzw. der ermächtigte Stadtrat das freigeben würden. Sie freue sich über das gute Signal, dass die Stadt aus heutiger Sicht weit mehr als EUR 10 Millionen - sie hoffe, nach Möglichkeit auch mehr - in die Infrastruktur der Stadt investieren könne.

StR Partl freut sich über diese zusätzlichen Investitionen, um die Wirtschaft zu beleben. Sie wolle anregen, auch gemeindeeigene Wohnungen zu sanieren, wofür es vielleicht auch Förderungen des Landes gebe.

Bgm. Posch bestätigt, dass –wie bereits ausgeführt – Investitionen in die Hausverwaltung geplant seien.

19.2.

GR Schmid bringt vor, in der letzten Sitzung des Gemeinderates habe man die Voraussetzungen für **Folientunnel am Schobersteig** geschaffen. Zwischenzeitlich hätten alle die Stellungnahme von Anrainern erhalten. Demnach könnten diese Folientunnel eine Seitenhöhe von 5 Meter und Risthöhen von 5,5 Meter aufweisen, was aus ihrer Sicht dann schon Hallen wären. Sie sei nun etwas verwirrt und ersuche um Aufklärung.

Bgm. Posch bestätigt, dass die Widmung für die Möglichkeit der Aufstellung von Folientunneln im Sinne dieses Begriffes beschlossen worden sei. Was konkret ausgeführt werde, sei Sache des Bauwerbers.

Aus Sicht von GR Schmid sei ein Folientunnel etwas anderes als Hallen. Sie sei damals um die Frage von GR Mayer, wie groß das werden solle, dankbar gewesen. Die Bürgermeisterin habe geantwortet, dass das begehbar sein solle. Darunter habe sie sich etwas anderes vorgestellt, was sie noch in Ordnung gefunden habe. Wenn dann ein Bauwerk mit einer Risthöhe von 5,50 Meter möglich sei, dann könne sie ihre Entscheidung zwar nicht zurücknehmen, aber fürs Protokoll festhalten, dass diese nicht in ihrem Sinne sei und sie sich unter einem Folientunnel tatsächlich etwas anderes vorgestellt habe. Das sei ihr nicht bewusst gewesen.

StR Mimm möchte wissen, was das Stadtamt nun aufgrund dieser am 25.06.2020 eingelangten Stellungnahme unternehmen werde.

Bgm. Posch antwortet, diese würde, wie es üblich sei, im Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss behandelt.

19.3.

GR Galloner möchte als Obmann des Sportausschusses einen kurzen **Überblick zum Thema Sportplätze** geben. Bezüglich der Sportanlage Lend sei der Startschuss gefallen. Beim Wettkampfsplatz und beim Trainingsplatz würde mit der Erneuerung der LED-Beleuchtung begonnen. Die Masten für die neue Beleuchtung seien schon geliefert. Im Zusammenhang mit dem Trainings- bzw. Krafraum sei dies ein toller Schritt in Richtung der Sanierung dieser Sportstätte. Vor wenigen Wochen sei man im Rahmen eines erweiterten Sportausschusses, zu dem auch die Mitglieder des Gemeinderates eingeladen gewesen seien, zusammengesessen, um die Idee der Sportanlage „Schöneegg neu“ zu präsentieren. Es sei eigentlich angestrebt worden, bis zur heutigen Sitzung noch vertiefende Informationen darstellen zu können, was zeitlich jedoch nicht möglich gewesen sei. Das Gelände sei jedoch vermessen worden, die Ergebnisse und Rückschlüsse daraus seien bereits in die Überlegungen zur Aufteilung der Sportplätze geflossen. Es gebe auch schon eine detaillierte Kostenschätzung, welche aber erst vor wenigen Stunden eingelangt sei. Er wolle da dran bleiben, damit konkrete Zahlen vorlägen. Diese seien auch in Hinblick auf gewünschte Förderungen des Landes erforderlich. Die Zeit über den Sommer könne diesbezüglich gut genutzt werden, weshalb er sicher sei, in der Sitzung des Gemeinderates im September konkrete Fakten legen zu können. In Hinblick auf die für Juli vorgesehene Stadtratssitzung ersuche er, falls diesbezüglich noch finanzielle Mittel erforderlich wären, diese zu genehmigen. Im Sportausschuss im Sommer werde man sich das Thema noch zu Gemüte führen. Er bedanke sich bei der Bürgermeisterin und beim Gemeinderat, in diesem Bereich Geld in die Hand zu nehmen, was keine Kleinigkeit sei.

19.4.

Vbqm. Tscherner trägt folgenden **Antrag seiner Gemeinderatsfraktion FÜR HALL betreffend die Studentenverbindung Sternkorona** vor:

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle prüfen und beschließen, dass mit der Studentenverbindung Sternkorona im städtischen Gebäude Erlenstraße 2 kein Mietvertrag abgeschlossen wird.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der mittlerweile zahlreichen, bekanntgewordenen negativen Auswirkungen auf die Mieter im Gebäude Elerstraße 2 und der Lärmbelästigung der Anrainer in der Nacht begleitet von Polizei- und Rettungseinsätzen ist der Verbleib der Studentenbude Sternkorona an diesem Standort nicht tragbar. Die beigefügten Anlagen zeigen die ganze Problematik auf.

Anlagen: Stellungnahme Mieterinnen

Protokoll Mieterinnenbesprechung Elerstraße 2

Stellungnahme Christoph Sailer

Mail Dr. Martin und Birgitt Sailer v. 16.6.2020

Mail Christoph Sailer v. 27.5.2020

Unterschriftenliste mit 35 Anrainern (wurde bereits an die Bürgermeisterin und alle Fraktionen von Herrn Christoph Sailer übergeben.

19.5.

*Vbgm. Tscherner bringt folgenden **Antrag betreffend den Gemeinderatsbeschluss vom 19.05.2020 (Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 70)** vor:*

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle prüfen und beschließen, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 19.5.2020, zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr.70) im Bereich von Teilflächen der Gpn. 3732/1 und 3731, sowie die Umwidmung der Gp. 3731 von Freiland in Sonderfläche - Folientunnel sowie die Umwidmung der Gp 3732/1 alle KG Heiligkreuz I von Freiland in Sonderfläche - Folientunnel aufgehoben wird.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der bei der Sitzung fehlenden Maße betreffend der Dimensionen der Folientunnel bei der Gemeinderatssitzung vom 19.5.2020, bzw. der in der Sitzung falsch gemachten Angaben (begehbar) über die Höhe der Folientunnel sind unvollständige Entscheidungsgrundlagen bei der Abstimmung vorgelegen.

19.6.

Vbgm. Tscherner bezieht sich auf einen gestrigen **Zeitungsartikel betreffend Radwege**. Darin sei auf eine Sitzung des Planungsverbandes Bezug genommen worden. Er ersuche um einen Bericht bezüglich dieser Sitzung.

Bgm. Posch antwortet, Vbgm. Tscherner könne in die entsprechende Niederschrift Einblick nehmen, sobald diese vorliege.

19.7.

GR Sachers berichtet, dass es vor zwölf Tagen am **Inndamm** einen sehr ausführlichen **Grünschnitt** mit einer riesengroßen Maschine gegeben habe, ungefähr vier Meter hinein in die Büsche und ungefähr fünf Meter in die Höhe. Aufgrund der Vogelbrutzeit sei sie entsetzt gewesen und – zumal sie Mitglied des Umweltausschusses sei – direkt ins Umweltamt gegangen, um sich bezüglich des Auftraggebers zu erkundigen. Ihr sei schon klar, dass man die hunderten von zugrunde gegangenen Vögel nicht mehr lebendig machen könne. Ihr sei es darum gegangen, vorzusorgen, dass diese Maßnahme im nächsten Jahr nicht in der Vogelbrutzeit erfolge. Zwei Mitarbeiter des Umweltamtes hätten ihr versichert, das habe nicht die Stadt veranlasst, sie würden sich aber erkundigen, wer dies gewesen sei, und sie dann telefonisch verständigen, noch am selben Tag. Nachdem kein Telefonat gekommen sei, habe sie den Landesumweltanwalt eingeschaltet, der bereits am nächsten Tag eine Begehung durchgeführt habe. Dieser habe eine unsachgemäße und nicht regelkonforme Durchführung festgestellt, so etwas dürfe während der Brutzeit selbstverständlich nicht passieren. Weiters habe er ihr mitgeteilt, dies sei durch die Stadt Hall veranlasst worden. Sie sei gewählte Mandatarin und habe keine adäquate Auskunft erhalten. Jeglicher Parlamentarismus werde ad absurdum geführt, wenn Mitglieder der Opposition von einigen Mitarbeitern der Stadt offensichtlich nicht ordentlich informiert würden. Das habe sie dann noch mehr erschüttert. Sie habe einen Zeugen, der dabei gewesen sei, als beide Mitarbeiter gesagt hätten, sie wüssten nichts. Sie habe die Arbeiten selbst nicht beobachtet, sondern sich erst am nachfolgenden Tag ein Bild gemacht. Die Arbeiten und die dabei eingesetzte Maschine seien ihr von Bekannten geschildert worden, welche dort wohnen würden.

StR Mimm ist der Meinung, bezüglich dieses Vorfalles solle es eine Information an den Gemeinderat geben.

Bgm. Posch antwortet, ihr fehle hier leider die Information. Sie habe diese Angelegenheit bereits notiert und werde ihr nachgehen. Der Inndamm sei im überwiegenden Maß nicht Eigentum der Stadt, sondern gehöre dem öffentlichen Wassergut.

19.8.

GR-Ersatzmitglied Tilg bezieht sich auf den Antrag von Vbgm. Tscherner zum Thema **Sternkorona**. Dieser beklage bisweilen mangelnde Information. Dessen Aussage in der letzten Sitzung des Gemeinderates, dass Studentenverbindungen nur zum Saufen da seien, und der heutige Antrag würden beweisen, dass Vbgm. Tscherner sich nicht informiere bzw. über Halbwissen verfüge und einseitige Informationen sammle. Er wolle deshalb einmal Fakten zu Verbindungen darlegen. Es handle sich hier um Gemeinschaften von Menschen mit vier Grundprinzipien: Lebensfreundschaft, katholischer Glaube, Heimat und Wissenschaft. In Tirol gebe es 19 Mittelschulverbindungen, zwei davon befänden sich in Hall. Eine davon sei die zweitälteste in ganz Österreich. In Österreich gebe es über 20.000 Farbstudenten. Im Zusammenhang mit der Traditionspflege gebe es vielseitige Aktivitäten.

Es gebe Diskussionen zu aktuellen Tagesthemen, kulturellen Themen. Im Bildungsbereich engagiere man sich bei der Veranstaltung „Mensana“: Sie würden das gestalten, junge Menschen würden älteren Menschen helfen. Jungen Bundesbrüdern würde Nachhilfe erteilt. Sie würden auf das Berufsleben vorbereitet. Man nehme an der Fronleichnamsprozession teil und habe vor wenigen Jahren am Schartenkogel ein Gipfelkreuz aufgestellt, welches für

die Allgemeinheit da sei. Zu den sportlichen Aktivitäten würden nicht nur Fußballturniere oder Rodeln zählen, sondern man gestalte das auch öffentlich und fördere damit unter anderem die Integration in Hall. Man trete für Demokratie, Menschenwürde, gegenseitige Achtung und für Toleranz auf. Die Verbindungen seien damit Institutionen der Jugendförderung und Ausbildung. Sie seien nicht nur ein großer Teil der Haller Kulturszene, sondern würden dazu auch erheblich beitragen. Jeder Verein, der in einem Ausmaß wie die beiden Verbindungen aktiv sei, gehöre in Hall gefördert, in einen solchen Verein gehöre investiert, dem gehöre geholfen. Für ein Vereinsleben sei das Vereinsheim das notwendigste. Wenn man die genannten Aktivitäten zusammenführe, spreche das absolut für die Verbindungen und auch dafür, dass die Stadt Hall eigentlich einen Auftrag habe, so eine Verbindung zu fördern und ihr unter die Arme zu greifen. Der erste Punkt davon sei die Sicherstellung eines Vereinsheims. Wenn man eine Investition in dieses Gebäude tätige, werde unter anderem das Gebäude aufgewertet und es könne das Fortleben dieses Vereines sichergestellt werden. Wenn das umgesetzt werde, werde man es auch schaffen, dass die Verbindung mit den Anrainern wieder ein gutes Zusammenleben sicherstellen könne.

19.9.

*StR Schramm-Skoficz hat auch ein Anliegen im Zusammenhang mit der **Verbindung**. Es gehe nicht darum, dass man die Verbindung schlecht machen wolle, sondern darum, eine Verbindung an einen guten Ort zu bringen, der nicht direkt im Wohngebiet sei, womit die Nachtruhe von anderen gestört werden könne. Es sei ihr ein Anliegen, das noch einmal anzuschauen.*

*Sie erinnere sich noch an die Antwort zum **Folientunnel**, wo es geheißen habe, dass man da halt hineingehen könne. So, wie es beim letzten Mal geschildert worden sei, sei es nun beim besten Willen nicht. **Sie wolle auch und stelle auch den Antrag, dass man sich mit diesem Thema noch einmal beschäftige.***

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 20:09 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

StR Schramm-Skoficz eh.

GR Schiffner eh.